

Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 1988

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkungen	3
2 Menschenführung in den Streitkräften	4
2.1 Führungsverhalten im Wandel	4
2.2 Vermittlung von Rechtsbewußtsein	8
3 Personalwesen	10
3.1 Neue Wege in der Personalführung	10
3.1.1 Auswahlverfahren für Soldaten	10
3.1.2 Richtlinien zur Verbesserung der Personalführung	11
3.1.3 Realitätsnahe Laufbahnerwartungen	12
3.2 Beurteilungswesen	12
3.3 Stellenprobleme A 9 mA	13
3.4 Verwendung auf grenzaltergebundenen Dienstposten	13
4 Angelegenheiten der Wehrpflichtigen und jungen Zeitsoldaten ...	14
4.1 Einberufung zum Grundwehrdienst	14
4.2 Belastung der Grundwehrdienstleistenden	15
4.3 Beförderungsfragen	16
4.4 Heimatnahe Stationierung für verpflichtungswillige Soldaten	17
4.5 Probleme bei der Zulassung zum ROA	17
4.6 Freizeitangebot für Grundwehrdienstleistende	18
5 Wehrübungen und besondere Probleme der Reservisten	18
5.1 Unterschiedliche Belastung der Reservisten durch Wehrübungen ..	18
5.2 Einberufung von Reservisten in wichtigen Ausbildungsphasen	19
5.3 Durchführung von Wehrübungen	19

5.4	Bußgeld	20
6	Sanitätsdienst	21
6.1	Personelle Leistungsfähigkeit des Sanitätsdienstes	21
6.2	Bundeswehrkrankenhäuser	22
6.3	Spannungsverhältnis Truppenarzt — Einheitsführer — Soldat	22
7	Verhältnis der Soldaten zu Verwaltungsdienststellen	22
8	Schlußbemerkungen	24
9	Anlagen	27
9.1	Statistik	27
9.2	Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Besuchergruppen, Vorträge von Mitarbei- tern usw.	33
9.3	Übersicht über die Jahresberichte 1959—1987 und deren Behandlung im Deutschen Bundestag	42
9.4	Organisationsplan	44

1 Vorbemerkungen

Die Pflicht des Wehrbeauftragten, einmal im Jahr dem Deutschen Bundestag einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit vorzulegen und darin Fehlentwicklungen, Mißstände und Ärgernisse in den Streitkräften anzusprechen, hat stets einen bemerkenswerten Nebeneffekt erzielt. Gravierende Verstöße gegen die militärischen Vorschriften und Regeln, wie sie der Jahresbericht „anprangert“, haben in der Öffentlichkeit immer wieder Schlagzeilen gemacht und nicht selten den Eindruck erweckt, als ginge es in der Bundeswehr „drunter und drüber“. Ich könnte das an Stapeln von Zeitungsausschnitten mit knalligen Überschriften nachweisen, die sich in drei Jahrzehnten angesammelt und in ihrer Tendenz merkwürdigerweise nie verändert haben.

1988 nun haben solche Schlagzeilen eine pikante Erweiterung erfahren – nämlich dadurch, daß hohe Bundeswehroffiziere dem Wehrbeauftragten mit teilweise scharfen Formulierungen in die Parade gefahren sind und ihn direkt und indirekt beschuldigt haben, der Bundeswehr, zumal ihrer militärischen Führung, durch falsche oder übertriebene Darstellungen schwersten Schaden zugefügt zu haben.

Nun, was zu diesem ungewöhnlichen Vorfall zu sagen war, ist gesagt worden: vom Bundestagspräsidenten, vom Bundesminister der Verteidigung, vom Verteidigungsausschuß, vom gesamten Parlament, ja von der Spitze der Streitkräfte selbst. Ich komme nur deshalb noch einmal auf diesen bemerkenswerten „Fall“ zu sprechen, weil er aus drei Gründen nachdenklich stimmen muß.

Erstens ist der Jahresbericht des Wehrbeauftragten nicht als Leistungsbilanz der Bundeswehr, sondern eher als eine Mängelliste gedacht, die als Erkenntnisquelle für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und gegebenenfalls auch als „Entscheidungsgrundlage für parlamentarisches Handeln“ (so das Zentrum Innere Führung) dienen soll. Die schon erwähnte fatale Neigung gewisser Medien, Positives aus dem Bericht zu unterschlagen und Negatives ins überdimensionale aufzublasen, ist zwar lästig und kann zu Irritationen führen. Wer aber – beispielsweise – den Jahresbericht 1987, der im letzten Sommer so heftig zerzaust worden ist, sorgfältig und vorurteilslos gelesen hat, wird nicht umhin kommen, ihm ein besonders einfühlsames Fürsorgeempfinden für die Soldaten zu attestieren. Oder mit den Worten des Bundesministers der Verteidigung in seiner Stellungnahme zu diesem Jahresbericht: „Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages verdient und findet allgemein Anerkennung als selbstverständlicher und wirkungsvoller Sachwalter der Belange des einzelnen Soldaten wie der Truppe insgesamt.“

Damit bin ich beim zweiten Aspekt, der mir wichtig zu sein scheint. Es gibt offenbar ein Verhalten, das ich einmal als „Schlagwortmentalität“ bezeichnen

möchte. Man hört etwas, nimmt es auf, glaubt es und richtet sich – je nachdem – darauf ein: man lobt (ohne zu wissen, warum) oder man tadelt und attackiert (ohne zu wissen, warum). Auf den Jahresbericht 1987 bezogen, heißt das: die in bestimmten Medien hochgepuschten Fälle wurden als symptomatisch oder gar als repräsentativ für die Streitkräfte betrachtet und gewertet. Ich bedauere, daß auch ranghohe Führer der Bundeswehr dieser Fehleinschätzung erlegen sind und erliegen; denn gerade sie sollten wissen, daß die im Jahresbericht angesprochenen Fälle von Mißständen und Fehlleistungen nicht aus den Fingern gesogen sind, andererseits aber auch nicht das Gesamtbild der Streitkräfte darstellen. Ich möchte in diesem Zusammenhang zitieren, was der Bundeskanzler im Juli 1988 in der Offizierschule des Heeres in Hannover vor frischbeförderten Leutnanten gesagt hat: „Aber auch in der Bundeswehr gilt, wie überall sonst, daß man manches noch verbessern kann. Deswegen bitte ich Sie auch: Seien Sie aufgeschlossen für die Arbeit des Wehrbeauftragten und verstehen Sie seine Tätigkeit als wertvolle Hilfe! Der Wehrbeauftragte ist der Partner und Anwalt der Soldaten“ (Bulletin vom 6. Juli 1988). So ist es!

Drittens: Wohl wissend, daß gerade die negativen Beispiele vom Dienstbetrieb, vom Umgangston und vom Neben- und Miteinander von Soldaten und Vorgesetzten das besondere Augenmerk der Öffentlichkeit finden würden, habe ich die Heranziehung solcher negativer Fälle im Jahresbericht 1987 auf ein Minimum begrenzt. Seltsamerweise hat mir das hier und da den kuriosen Vorwurf eingetragen, ich bauschte die „Handvoll negativer Beispiele“, die ich anzubieten hätte, zur „Allgemeingültigkeit“ auf. Was hätten diese Kritiker wohl gesagt, wenn ich meinen Jahresbericht – was leicht möglich gewesen wäre (!) – ausschließlich mit solchen Fällen bestückt und das Urteil darüber kommentarlos dem geneigten Leser überlassen hätte?

In jüngster Zeit ist vielfach über die freie Meinungsäußerung in der Bundeswehr diskutiert worden. Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes gibt allen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern: in Wort, Schrift und Bild. Es kann gar keinen Zweifel daran geben, daß Gespräche und Diskussionen – vor allem auch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen – das Klima in den Streitkräften nachhaltig und positiv beeinflussen können. Allerdings setzt das Soldatengesetz dieser freien Meinungsäußerung dienstrechtliche Schranken. Der damalige Bundesminister der Verteidigung und spätere Bundeskanzler Helmut Schmidt ließ in einer „Ministerweisung“ daran erinnern, daß „Staat und Soldat durch gegenseitige Treue miteinander verbunden“ sind. Und wörtlich weiter: „Eine ‚Flucht in die Öffentlichkeit‘ ohne vorherige Versuche dienstlicher Klärung ist allgemein treuwidrig und widerspricht den im Gesetz den Soldaten ganz besonders auferlegten

Pflichten der Disziplin.“ Ich erinnere deshalb an diese „Weisung“, weil ich in Gesprächen mit Soldaten — allerdings auch durch öffentliche Vorgänge — den Eindruck gewonnen habe, daß in diesem Bereich manche Unklarheiten bestehen, die auch dadurch nicht so ohne weiteres behoben werden, daß man den Soldaten „Zivilcourage“ zubilligt oder gar abverlangt.

Das Jahr 1988 hat auch mich vor eine völlig neue Aufgabe gestellt. Mit der schwindenden „Akzeptanz“ der Bundeswehr und ihres Verteidigungsauftrages in unserer Gesellschaft hat sich sowohl bei den Berufs- und Zeitsoldaten als auch bei den Wehrpflichtigen spürbare Unruhe breitgemacht. Ein Stabsfeldwebel, der als Vertrauensmann der Unteroffiziere mit mir ein Gespräch hatte, brachte diese Unruhe auf die folgende Formel: „Ich bin jetzt 28 Jahre Soldat und habe meinen Beruf immer geliebt und überzeugt vertreten. Nun muß ich plötzlich erleben, wie meine Nachbarn, ja selbst meine Freunde von mir abrücken, weil sie in mir einen ‚Friedensstörer‘, ja — so wörtlich — einen ‚Killer‘ entdeckt zu haben glauben.“

Ich denke und hoffe, daß ich diesem Stabsfeldwebel in unserem Gespräch den berechtigten Stolz auf seinen Beruf wiedergegeben habe. Für mich soll dieses Erlebnis aber ein Anlaß sein, mich nachdrücklich an die Seite unserer Soldaten zu stellen, die einen Dienst für uns alle leisten. Ich komme auf einen Punkt meines letzten Jahresberichtes zurück, den ich noch einmal unterstreichen möchte: die Verpflichtung zum politischen Unterricht. Wenn es schon Elternhaus, Schule und Jugendverbände unterlassen, den jungen Soldaten den Sinn ihres Dienstes zu erklären und zu deuten, dann müssen sich eben die Streitkräfte selbst dieser Aufgabe unterziehen.

Das Thema „Bundeswehr und Gesellschaft“ ist seit der Aufstellung von Streitkräften auch immer schon Anlaß zu Äußerungen meiner Vorgänger gewesen.

Im Berichtsjahr 1988 ist die Diskussion um den richtigen Weg zu einem dauerhaften Frieden — nicht zuletzt im Zusammenhang mit den schrecklichen Ereignissen von Ramstein und Remscheid — in eine Richtung gelaufen, die mich mit großer Sorge erfüllt.

nissen von Ramstein und Remscheid — in eine Richtung gelaufen, die mich mit großer Sorge erfüllt.

Zunehmend beklagen sich Soldaten — wie der erwähnte Stabsfeldwebel — bei mir darüber, daß sie persönlich wegen der Ausübung ihres Dienstes in den Streitkräften in ihrer Ehre herabgesetzt und diffamiert werden. Bei allem Respekt vor der in der Verfassung garantierten Meinungsfreiheit muß doch wohl manchem Kritiker, der allzu verallgemeinernd und übersteigert seine Auffassung zur Sicherheitspolitik äußert, gesagt werden, daß die Verteidigung unseres Staatswesens ihre Verankerung im Grundgesetz hat. Unsere Wehrverfassung und damit der Dienst als Berufs- und Zeitsoldat sowie als Wehrpflichtiger sind durch das Grundgesetz legitimiert. Wenn ich mich im befreundeten Ausland umsehe, stelle ich immer wieder fest, daß man dort den Soldaten überwiegend unverkrampft, selbstverständlich und offen gegenübersteht. Dabei werden in den meisten Ländern Fragen der Sicherheitspolitik kaum weniger kontrovers diskutiert als bei uns. Bei aller — auch notwendigen — Kritik an der Sicherheitspolitik darf die Entscheidung unserer Verfassung für eine wehrhafte Friedensstaatlichkeit aber nicht übersehen werden. Sie schützt unsere Soldaten in ihrer Berufsausübung vor einer Kritik, die geeignet ist, sie in ihrer persönlichen Ehre herabzusetzen oder zu schmähen. Der Aussage unseres Bundespräsidenten „... nicht der Soldat ist die Zielscheibe des Zweifels. Diskussionsbedürftig und diskussionswürdig ist dagegen die Sicherheitspolitik“, ist nichts hinzuzufügen.

Die Bundeswehr hat ihren großen Anteil daran, daß wir alle seit dem Zweiten Weltkrieg in Frieden und in Freiheit leben konnten. Noch hat sich die politische Großwetterlage — weder in Europa, noch sonstwo in der Welt — so radikal verändert, daß unser Land auf den Schutz seiner Streitkräfte verzichten könnte. Dazu bedürfte es bei den bevorstehenden Abrüstungsverhandlungen schon beachtlicher Erfolge. Nur: unsere Soldaten müssen wissen, daß sie die Gesellschaft, in der sie leben, mitträgt und stützt. Das (wieder) zu erreichen ist allerdings eine Aufgabe, die jedem von uns gestellt ist. Jedem!

2 Menschenführung in den Streitkräften

2.1 Führungsverhalten im Wandel

In meinem letzten Jahresbericht habe ich mich sehr ausführlich mit dem Thema „Menschenführung in den Streitkräften“ befaßt. Ich habe bereits eingangs darauf hingewiesen, daß meine Bemerkungen nicht überall Beifall gefunden haben, ja daß sie hier und da auf offene Ablehnung gestoßen sind. Alles in allem sind sie jedoch ganz offenkundig nicht ohne Wirkung geblieben. Gerade im Jahr 1988 hat es intensive Bemühungen gegeben, die Innere Führung in den Streitkräften durch konkrete Maßnahmen zu verbessern, insbesondere aber die Grundsätze einer zeitgemäßen

Menschenführung in die Praxis umzusetzen. Ich nenne in diesem Zusammenhang einige eingeleitete oder bereits getroffene Maßnahmen:

- die Generalinspekturbriefe zu den Themen „Offizier der Bundeswehr“ und „Der Soldat und seine Familie“,
- den Beginn der Lagefeststellung „Menschenführung im Heer“,
- die Vorbereitung von besonderen Seminaren „Innere Führung“ für Kommandeure der höheren Führungsebene,

- die selbstkritischen Veröffentlichungen in den Medien der Truppeninformation zur Menschenführung in den Streitkräften,
- die Vorbereitung eines Lehrganges „Praxis der Menschenführung“ für die Ausbilder des Führungsnachwuchses durch Modellseminare des Zentrums Innere Führung mit dem III. Korps und
- die Richtlinien zur Verbesserung der Personalführung.

Beispielhaft möchte ich den „Blauen Brief“ des Inspektors der Luftwaffe erwähnen, mit dem im Dezember 1988 alle Kommandeure und Einheitsführer aufgefordert worden sind, „sich mit Schwerpunkt um die weitere Verbesserung der Menschenführung zu bemühen“. Die folgenden Gedanken dieses Briefes finden sich mit anderen Worten auch in meinem letzten Jahresbericht: „Gehen Sie, wenn immer möglich, persönlich an die Arbeitsplätze Ihrer Untergebenen und Mitarbeiter und sorgen Sie dafür, daß die nachgeordneten Vorgesetzten Ihrem Beispiel folgen! Geben Sie Ihren Männern Gelegenheit, ihr Können zu beweisen, suchen Sie das Gespräch mit ihnen! Auf diese Weise erfährt der Soldat seine eigene Bedeutung, spürt aber auch etwas von der Verantwortung und Fürsorge der Vorgesetzten.“

Bemühungen um eine zeitgemäße Menschenführung bleiben unerläßlich. Das folgt zwingend schon daraus, daß auch im Berichtsjahr die Zahl der Eingaben aus diesem Bereich gegenüber den Vorjahren im wesentlichen gleichgeblieben ist: auch über solche Vorgänge, die sich mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der Inneren Führung, insbesondere mit körperlichen und verbalen Übergriffen gegenüber Untergebenen oder Kameraden befassen. Einige dieser Fälle hatten wiederum „spektakulären Charakter“ und forderten konsequente Reaktionen der zuständigen Vorgesetzten. Gleichwohl haben derartige Vorkommnisse für mich keinen allgemeingültigen Aussagewert über den Stand der in den Streitkräften praktizierten Menschenführung. Sie bestätigen allenfalls die Erfahrung, daß unsere Gesellschaft nicht frei ist von menschlichem Versagen. Wenn auch für Fehlverhalten in der Truppe gilt, daß jeder einzelne Fall ein Fall zuviel ist, so wäre es sicherlich unrealistisch, ja unredlich zu glauben, daß sich durch entsprechende Bemühungen solche Mißstände in den Streitkräften gänzlich ausschließen ließen. Im übrigen bleibt anzumerken, daß das Klima in den Streitkräften — das wird wenig zur Kenntnis genommen —, nicht von solchen aufsehenerregenden Fällen bestimmt wird. Es ist vielmehr die Vielzahl der Führungsschwächen, Unzulänglichkeiten und Gedankenlosigkeiten im militärischen Alltag, die das innere Gefüge der Truppe nachhaltig mitprägen und viele Soldaten die Zeit ihres Wehrdienstes negativ erleben lassen.

Hier gilt es in erster Linie anzusetzen. Denn die Praxis der Menschenführung im alltäglichen Dienst wird wesentlich mit darüber entscheiden, ob und inwieweit die Bundeswehr den Herausforderungen in einem sich wandelnden Umfeld gewachsen sein wird; ein Wandel, der im wesentlichen gekennzeichnet wird

- durch ein Nachlassen des Bedrohungsgefühls und damit die schon erwähnte sinkende Akzeptanz der militärischen Verteidigungsanstrengungen;
- durch Änderungen in den Wertvorstellungen, wonach insbesondere humane Bedürfnisse nach Lebensqualität und Freizeit zunehmend höher eingestuft werden als die von Soldaten zu fordernden Normen wie Pflichterfüllung, Disziplin, Gehorsam;
- durch sinkendes Aufkommen an wehrdienstfähigen jungen Männern und den damit zusammenhängenden verschärften Wettbewerb um qualifiziertes Personal mit der Wirtschaft;
- durch die Kluft zwischen dem Auftrag der Streitkräfte einerseits und den hierfür zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mitteln andererseits.

Unter diesen sich ändernden Bedingungen gilt es, den Dienst in den Streitkräften so zu gestalten, daß die Soldaten motiviert ihre Pflicht erfüllen und der notwendige Bedarf an Berufs- und Zeitsoldaten gedeckt werden kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird es noch mehr als bisher darauf ankommen, Anspruch und Wirklichkeit der Inneren Führung im täglichen Dienstbetrieb in Übereinstimmung zu bringen. Die Zeit drängt, darüber nachzudenken, wie sich die Innere Führung weiterentwickeln kann und soll. Die Rufe und Forderungen, die Streitkräfte dürften sich nicht länger den allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen verschließen, werden nämlich lauter und drängender. Auch ich bin der Meinung, daß der Dienst in den Streitkräften künftig nur angenommen wird, wenn sich in ihnen unsere gesellschaftliche Ordnung widerspiegelt. Das bedeutet, daß zivile Lebensformen und Verhaltensweisen nur insoweit Einschränkungen erfahren sollten, als es der Auftrag der Streitkräfte zwingend erfordert. Daß hier ein verstärkter Handlungsbedarf besteht, entnehme ich zahllosen Äußerungen von Soldaten über ihre Erfahrungen in ihrer Bundeswehrzeit. So liegen mir Erkenntnisse vor, wonach allzu formales Denken und Handeln von Vorgesetzten zur Belastung des inneren Gefüges der Truppe geführt hat. Zu oft wird reinen Äußerlichkeiten im militärischen Alltag ein Stellenwert beigemessen, der ihnen weder zusteht noch für die Erfüllung des gestellten Auftrages von Bedeutung ist.

Alle Befehle, Forderungen, Aufträge müssen sich allein an der militärischen Notwendigkeit messen lassen. Ist es deshalb nicht an der Zeit, einmal darüber nachzudenken, ob bei Förmlichkeiten im täglichen Dienstbetrieb der Bundeswehr noch der richtige Maßstab angelegt wird? Ist es wirklich erforderlich, daß erwachsene Menschen zum Essen geführt werden müssen? Oder: wie soll z. B. ein vertrauensvolles Gespräch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zustande kommen, wenn zunächst einmal am „unordentlichen Anzug“ des Unterstellten herumgemäkelt, er sodann auf drei Meter Abstand zurückgepiffen und zur Wiederholung des „unkorrekten Grußes“ verdonnert wird? Auch die Aufforderung, nur dann zu reden, wenn man gefragt sei, dürfte für ein offenes Gespräch wenig hilfreich sein. Verständnis habe ich

dafür, wenn sich junge Soldaten bei mir darüber beklagen, daß Vorgesetzte sie zunächst als „Kameraden“ bezeichnen und sie die „Kameraden“ Minuten später wegen Nichtigkeiten anbrüllen.

Viele Soldaten, insbesondere die Mannschaftsdienstgrade, richten ihre Erwartungen an eine sinnvolle Dienstgestaltung nach den Gegebenheiten in der privaten Wirtschaft. Dort sind Effizienz der Arbeitsbedingungen und -abläufe selbstverständliche Prinzipien. Die menschliche Arbeitskraft ist ein hohes Gut und ein maßgeblicher Kostenfaktor. Immer wieder wird bemängelt, daß in der Bundeswehr mit diesem Gut in unangemessener Weise umgegangen wird. Beklagt wird, daß schlechte Vorbereitung des Dienstablaufs zu vermeidbarer Mehrarbeit, zu unnötigen Wiederholungen und Verzögerungen des Dienstschlusses oder zu Tätigkeiten führt, deren Sinn überhaupt nicht mehr verstanden wird. Unverständnis wird auch immer wieder über den personellen und zeitlichen Aufwand geäußert, mit dem bestimmte Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt werden, z. B. Gelöbnisfeiern, Verbandsübergaben, dienstliche Veranstaltungen geselliger Art, Verabschiedungen u. ä.

Hierzu beispielhaft folgender Fall:

Zur Verabschiedung eines Generalleutnants von seinen zehn ranghöchsten Kommandeuren war vorgesehen, daß das Musikkorps in der Zeit von 21.00 bis 21.20 Uhr eine Serenade spielte. Um 16.30 Uhr des betreffenden Tages wurden 35 Soldaten aus der Kaserne eines benachbarten Standortes zum Ort der Veranstaltung gefahren; sie sollten als Fackelträger das Musikkorps umrahmen. Das gemeinsame Vorüber dauerte lediglich 20 Minuten und wurde befehlsgemäß bis 18.00 Uhr beendet. Die nachfolgenden drei Stunden verbrachten die Soldaten ohne konkreten Auftrag.

Ich verkenne nicht das Bemühen des unterstellten Bereichs, dem scheidenden Kommandeur eine besondere Überraschung zu bereiten. Da aber ohnehin seine Verabschiedung im Rahmen eines großen Zapfenstreiches geplant war, habe ich meine Zweifel, ob eine Veranstaltung mit dem geschilderten Aufwand und Leerlauf gerechtfertigt war.

Ich hoffe, daß die geplante neue Dienstzeitregelung mit dazu beiträgt, die über den Ausbildungsauftrag hinausgehenden Vorhaben der verschiedensten Art auf das dienstlich tatsächlich notwendige Maß zurückzuführen.

Erste Ansätze hierzu sind sicherlich vorhanden. So teilte beispielsweise der Kommandeur eines mit repräsentativen Aufgaben stark belasteten Bataillons dem Freundeskreis dieses Verbandes schriftlich mit, daß die jährlich durchgeführten gemeinsamen Veranstaltungen künftig zum einen reduziert und zum anderen mit weniger Personal durchgeführt würden.

Um hier zu Verbesserungen zu kommen, bedarf es auch der Mithilfe und Unterstützung durch die höheren Vorgesetzten. Sie werden künftig bei Wünschen oder Forderungen nach repräsentativem Aufwand verstärkt prüfen müssen, inwieweit die bereits bestehenden dienstlichen Belastungen einen solchen zusätzlichen Aufwand überhaupt rechtfertigen. Darüber

hinaus müssen sie dafür Sorge tragen, daß sie durch ihre eigenen Vorhaben, z. B. durch Besuche im Rahmen der Dienstaufsicht, Aktivitäten verursachen, die nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum dienstlichen Anlaß stehen. Keinesfalls dürfen diese Besuche als eine Art Hofhaltung empfunden werden. Andererseits wird es den mit der Durchführung von Sonderaufträgen beauftragten Vorgesetzten obliegen, Gegenvorstellungen zu erheben, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen ein vernünftiges und vertretbares Maß übersteigen.

Insbesondere junge Soldaten haben im allgemeinen eine kritische Einstellung gegenüber überzogener Repräsentation und Selbstdarstellung. Wenn sie bei solchen Veranstaltungen eingesetzt werden, wird es mehr denn je darauf ankommen, ihnen den Zweck des Vorhabens darzulegen. Häufig hängt es von den zuvor geführten Gesprächen des Vorgesetzten mit seinen Untergebenen ab, ob sie sich ausgenutzt und mißbraucht fühlen müssen oder als Mitwirkende bei einer sinnvollen Veranstaltung empfinden können. Ich habe bei der Bearbeitung von Eingaben wiederholt feststellen können, daß Vorwürfe wegen unzweckmäßiger Dienstgestaltung einer objektiven Überprüfung letztlich nicht standhielten. Gleichwohl war zu bemängeln, daß die betroffenen Soldaten nicht hinreichend unterrichtet worden waren und bei ihnen der Eindruck entstehen mußte, zu nicht vertretbaren Arbeiten herangezogen worden zu sein.

Hierzu folgender Fall:

Im Frühjahr 1988 gab der Kommandant eines Schiffes Angehörigen seiner Besatzung den Befehl, am Schiffsrumpf und an Teilen der Aufbauten Farbarbeiten auszuführen. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings bereits allgemein bekannt, daß das Schiff wenige Wochen später in die planmäßige Werftliegezeit, während der normalerweise auch Farbanstriche durchgeführt werden, gehen würde. In der Werft wurde tatsächlich der gerade aufgebrauchte Farbanstrich größtenteils wieder entfernt und von Grund auf erneuert. Ein Soldat beschwerte sich empört über den unsinnigen Einsatz von Personal und Material.

Die Überprüfung des Sachverhalts ergab, daß sich das Schiff im Frühjahr 1988 tatsächlich in einem schlechten Farbzustand befunden hatte. Auf Grund von Witterungseinflüssen und Seetagen waren keine kontinuierlichen Farberhaltungsmaßnahmen möglich gewesen. Der Kommandant hatte die nach seiner Auffassung notwendigen Instandhaltungsarbeiten befohlen, um dem Schiff wieder ein einwandfreies Aussehen zu geben, zumal ein Einsatz im Rahmen einer presse- und öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung unmittelbar bevorstand. Ihm war hierbei nicht bekannt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Werft mit Farbarbeiten an dem Schiff beauftragt werden würde.

Die heftige, für mich aber durchaus verständliche Reaktion des Petenten zeigt, daß es die Schiffsführung offensichtlich verabsäumt hat, bei den betroffenen Besatzungsmitgliedern Verständnis für die ihnen befohlenen und wenig geliebten Arbeiten zu wecken.

Eine Kluft zu den sozialen Lebensformen, wie sie außerhalb der Bundeswehr gelten, erfahren junge Sol-

daten immer wieder, wenn es um Sauberkeit und all-gemeinmilitärische Ordnung geht. Spind- und Stubenkontrollen, Gruß- und Anzugsordnung, Haar- und Barttracht sind offensichtlich Dauerbrenner. Nichts gegen Sauberkeit und Ordnung; sie sind für jedes soziale Miteinander unerlässlich. Ordnung hat jedoch eine dienende Funktion und darf nicht zum Selbstzweck werden. Die im Rahmen der Dienstaufsicht zu treffenden Maßnahmen müssen sich stets am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausrichten.

Ein Beispiel, wie es nicht sein sollte:

Die Besatzung eines Kampfpanzers mußte nach beendetem Nachtschießen auf Befehl des Kompaniechefs einen 21-kilometerlangen Fußmarsch absolvieren, um eine angeblich während der Fahrt aus diesem Fahrzeug geworfene leere Dose wieder einzusammeln. Nach knapp drei Stunden unzulässiger „Erzieherischer Maßnahme“ kehrten die Männer müde und erschöpft zurück und traten ohne Nachtruhe ihren Tagesdienst an. Der Petent hielt diesen Vorfall für eine „große Schweinerei“. Dem ist nichts hinzuzufügen!

Auch wird ein Vorgesetzter, der, wie geschehen, mit Stiefeln auf den Tisch steigt, um auf der Gardinestange nach Staub zu suchen, kaum für Ordnung und Sauberkeit werben.

Der Verfasser einer in der Gesamttendenz durchaus positiven Zugzeitung äußerte seinen Ärger und Spott über die Art der Beanstandungen beim Bettenbau mit folgenden Worten: „So kann es geschehen, daß z. B. dem Übel der faltigen Decke mit der unerbittlichen Härte und den erschreckenden Mitteln der mittelalterlichen Teufelsaustreibung begegnet wird. Quasi mit inquisitorischem Sendungsbewußtsein wurde (wie auf Stube 208 geschehen) das Bett von einem himmlischen Gesandten zerwühlt, auf daß der arme Sünder sein Bett nie wieder so schlecht mache und den heiligen Zorn nicht mehr so groß erzürne“.

Aber auch der Zugführer, der im Rahmen einer Anzugskontrolle den angetretenen Soldaten befohlen hatte, „Hosen runter“, um feststellen zu können, ob alle lange Unterhosen trugen, wird sich fragen lassen müssen, welchen Dienst er mit diesem Befehl den Streitkräften erwiesen hat.

Um Fragen eines zeitgemäßen Führungsstils ging es auch in verschiedenen Eingaben, nach denen Soldaten mit einigen Liedern, die in der Truppe gesungen und auch im Liederbuch der Bundeswehr enthalten sind, Probleme hatten, z. B. mit der vierten Strophe des Panzerliedes. Ich habe das Singen dieses Liedes — wie das einiger anderer — in Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung letztlich nicht beanstandet. Keinen Zweifel habe ich allerdings darüber gelassen, daß ich das Unbehagen junger Wehrpflichtiger gegenüber unzeitgemäßen Liedern durchaus verstehe. Gerügt habe ich es, wenn ich feststellen mußte, daß Vorgesetzte es versäumt hatten, die Soldaten bei der Auswahl der Lieder zu beteiligen und ihnen den Sinn des Singens zu verdeutlichen. Bereits vor mehreren Jahren hat der Bundesminister der Verteidigung eine Überprüfung des amtlichen Liederbuches zugesagt. Ich bedauere, daß diese Arbeit immer noch nicht abgeschlossen werden konnte. Militärische Vorgesetzte bleiben darum weiterhin aufge-
ru-

fen, sorgfältig zu prüfen, inwieweit das angebotene Liedgut dem Empfinden der heutigen jungen Generation noch entspricht.

Zeitgemäße Menschenführung ist ferner geprägt durch Mitbeteiligung und Mitwirkung der Untergebenen im täglichen Dienstbetrieb. Dies darf sich nicht darauf beschränken, den Soldaten angemessene Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit einzuräumen und an der Dienstgestaltung zu beteiligen. Die Bereitschaft zu mehr partnerschaftlichem Verhalten muß sich darüber hinaus in einer ständigen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Disziplinarvorgesetzten und Vertrauensmann äußern; Mindestvoraussetzung ist die sorgsame Beachtung der Vorschriften, die sich mit den Rechten und Pflichten des Vertrauensmannes befassen. Auch im Berichtsjahr erreichten mich wieder Beschwerden, die sich hierzu äußerten. Vorstellung und Wahl des Vertrauensmannes, mangelhafte Einweisung in Amt und Aufgaben, ungenügender Informationsfluß, Interpretation von Sollvorschriften durch Disziplinarvorgesetzte als bloße Kannvorschriften seien beispielhaft als Kritikpunkte genannt. Um aber nicht mißverstanden zu werden: Es gibt eine Vielzahl von Einheiten, in denen die Zusammenarbeit zwischen Disziplinarvorgesetzten und Vertrauensmann vorbildhaft und verantwortungsbewußt praktiziert wird.

Über die Weiterentwicklung der Beteiligungsrechte der Soldaten wird derzeit eine lebhafte Diskussion geführt. In der aktuellen Auseinandersetzung reichen die Forderungen von einer Novellierung des Vertrauensmännerwahlgesetzes bis hin zur Einführung des Personalvertretungsgesetzes für Soldaten. Auch dem Bundesminister der Verteidigung ist seit längerem bekannt, daß es bei der Umsetzung der Forderungen der ZDv 10/2 — Der Vertrauensmann — Defizite gibt. Ich bedauere außerordentlich, daß die in seiner Stellungnahme zu meinem Jahresbericht 1987 angekündigte Überarbeitung dieser Vorschrift sowie die Ergänzungen des Vertrauensmännerwahlgesetzes immer noch nicht abgeschlossen worden sind. Appelle, die Forderungen dieser Vorschrift mit Leben zu erfüllen, reichen allein nicht aus. Es ist nicht Sache des Wehrbeauftragten, in die politisch kontrovers geführte Diskussion über eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Mitwirkungsrechte der Soldaten einzugreifen. Ich begrüße es allerdings, daß allgemein die Notwendigkeit gesehen wird, zu verfahrensmäßigen Neuregelungen zu kommen, um Mindestforderungen für eine verbesserte Mitwirkung sicherzustellen. Ich werde mich daher diesem Thema im Jahre 1989 besonders zuwenden.

Es gilt, die Praxis der Menschenführung den Anforderungen der kommenden Jahre anzupassen. Jede geistige Weiterentwicklung lebt von der Diskussion. An der Suche nach Antworten und Alternativen im Bereich der Menschenführung sollten sich deshalb möglichst viele Soldaten beteiligen. Abweichende Meinungen können unbequem sein, gleichwohl sind sie nicht selten der Motor für positive Veränderungen. Erfreulicherweise habe ich feststellen können, daß sowohl Führer als auch Geführte sensibler und aufgeschlossener für notwendige und mögliche Änderungen geworden sind. Eine Schlüsselrolle für Impulse

zur Verbesserung des Dialogs in den Streitkräften kommt sicherlich dem Zentrum Innere Führung zu. Es wäre aber verfehlt, zu glauben, das Zentrum allein könnte Veränderungen bewirken. Ich ermuntere alle Verantwortlichen, mitzuhelfen, daß der notwendige Meinungsaustausch offen, frei von vorgefaßten Meinungen, ausgerichtet an den gegebenen Erfordernissen geführt wird.

2.2 Vermittlung von Rechtsbewußtsein

In meinem letzten Jahresbericht habe ich im Zusammenhang mit der teilweise fehlerhaften Bearbeitung von Beschwerden beschrieben, welche Bedeutung ich dem Rechtsunterricht und der Verankerung des Rechtsbewußtseins in den Streitkräften beimesse.

So habe ich den Eindruck gewonnen, daß auch erfahrenen Disziplinarvorgesetzten gelegentlich verdeutlicht werden sollte, daß die Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben keineswegs als lästige Pflichterfüllung angesehen werden darf. Vielmehr bietet sich gerade hier dem verantwortungsvollen Disziplinarvorgesetzten die Möglichkeit, mit durchdachten, ausgewogenen und vor allem auch gerechten Entscheidungen das Vertrauen seiner Untergebenen in seine Person und in seine Dienststellung zu erhalten. Gerade hier sollte bei der Vermittlung des Rechtsunterrichtes in der Ausbildung der jungen Offiziere angesetzt werden.

Mein letzter Jahresbericht war Anlaß für das Bundesministerium der Verteidigung, einmal eine erste Bestandsaufnahme des Rechtsunterrichts durchzuführen. In Zusammenarbeit mit den im Ministerium zuständigen Referaten hatten zwei meiner Mitarbeiter Gelegenheit, sich vor Ort selbst zu informieren. Schwerpunktmäßig wurde bei den Informationsbesuchen die Ausbildung zum Truppenoffizier in den drei Teilstreitkräften beobachtet. An allen besuchten

Schulen wurde sowohl von der Schulleitung als auch von den Lehrgangsteilnehmern dem Fach „Recht“ hohe Priorität zuerkannt. Der Rechtsunterricht an den Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte wird im wesentlichen von zivilen Rechtslehrern durchgeführt. An den Lehreinrichtungen der Streitkräfte sind derzeit 46 Rechtslehrer/Dozenten eingesetzt. Den Rechtslehrern obliegt die Vermittlung von Grundlagenwissen mit Praxisbezug, während militärische Lehrer sich auf die praktische Rechtsanwendung beschränken. Hier wäre es durchaus wünschenswert, wenn durch die Lehrplangestaltung sichergestellt werden könnte, daß diese Unterrichte mehr aufeinander abgestimmt würden.

Erhebliche Zweifel habe ich jedoch daran, ob nach der letzten Umstellung der Ausbildung zum Truppenoffizier des Heeres der für den Rechtsunterricht gewählte Zeitpunkt als zweckmäßig anzusehen ist. Da sich für die Lehrgangsteilnehmer in der Regel im Anschluß an die Offizierausbildung das mehrjährige Studium anfügt, sind die im Rechtsunterricht vermittelten Inhalte zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes z. B. als Zugführer bzw. „stellvertretender“ Einheitsführer längst in Vergessenheit geraten. Dem begegnet in angemessener Weise eigentlich nur die Teilstreitkraft Marine. Unmittelbar nach dem Studium erhält der junge Marineoffizier einen Ergänzungslehrgang, der auch einen wesentlichen Anteil „Recht“ beinhaltet.

Wenn ich auch nicht verkenne, daß bei der Rechtsausbildung im Bereich der Luftwaffe und der Marine zusätzliche Rechtskenntnisse — beispielsweise auf Grund zahlreicher Spezialvorschriften — erforderlich sind, so scheint mir doch der Stundenansatz an den Offizierschulen des Heeres im Hinblick auf den dort zu vermittelnden Stoff zu gering zu sein. Zum Vergleich der Ausbildung zum Offizier des Truppendienstes bei den drei Teilstreitkräften ist mir vom Bundesminister der Verteidigung die folgende Tabelle zur Verfügung gestellt worden:

**Aus-/Fortbildung zum/des Offizier(s) des Truppendienstes auf dem Ausbildungsteilgebiet
Wehrrecht/Kriegsvölkerrecht**

Heer ¹⁾	Rechts- unterricht durch Rechts- lehrer in Stunden	Luftwaffe ¹⁾	Rechts- unterricht durch Rechts- lehrer in Stunden	Marine ¹⁾	Rechts- unterricht durch Rechts- lehrer in Stunden
Grundausbildung in der Truppe 3 Mte	—	Grundausbildung Offizierausbildung Teil I) in der Truppe 3 Mte	—	Grundausbildung in der Truppe 3 Mte	—
Vollausbildung in der Truppe 6 Mte	—	Offizierlehrgang (Offizierausbildung Teil II) an der Offizierschule der Luftwaffe 9 Mte	40	Seemännische Grund- ausbildung 2 Mte	—
Fahnenjunkerlehrgang an einer Truppendienstschule 3 Mte	7	anschließend		Grundpraktikum Technik 2 Mte	—
Einsatz als Gruppen-/ Truppenführer in der Truppe 3 Mte	—			Urlaub 1 Mt	—
Offizierlehrgang an der Offizierschule des Heeres ²⁾ 4½ Mte	54			Offiziergrundlehrgang an der Marineschule 4 Mte	63
Grundpraktikum/Einzel- kämpferausbildung — pp. — an einer Truppendienstschule ²⁾ 4½ Mte	—			Praktikum auf Schulschiff 3 Mte	—
Zugführerlehrgang an einer Truppendienstschule 3 Mte	—			anschließend	
Verwendung als Zugführer oder vergleichbar in der Truppe 12 Mte	—				
Studium an einer Hoch- schule der Bundeswehr Dauer: 3 bis 4 Jahre	—	Studium an einer Hoch- schule der Bundeswehr Dauer: 3 bis 4 Jahre	—	Studium an einer Hoch- schule der Bundeswehr Dauer: 3 bis 4 Jahre	—
Einweisungslehrgang an einer Truppendienstschule 2 Wochen	—	Einweisung im Verband, Selbststudium 3 Mte	—	Praxisorientierte und sy- stembezogene Einweisung bei der Flotte 2½ Mte	—
Verwendung als Zugführer oder vergleichbar (u. a. als stellv. Disziplinarvorgesetz- ter)	—	Ergänzungslehrgang nach dem Studium (Offizierausbildung Teil III) an der Of- fizierschule der Luftwaffe 2 Wochen	8	Offizieraufbaulehrgang an der Marineschule 4½ Mte	93
Einheitsführerlehrgang an einer Truppendienstschule 1 Mt	8	Kompaniecheflehrgang an der Offizierschule der Luft- waffe 6 Wochen	48	Lehrgang „Chef der Einheit“ an der Marine- schule ²⁾ 4 Wochen	46
Bataillonskommandeur- lehrgang Teil A an der Offizierschule des Heeres 2 Wochen	16	Bataillonskommandeur- lehrgang an der Offizier- schule der Luftwaffe 6 Wochen	25	Lehrgang „Aktuelle Rechtsfragen für Geschwa- derkommandeure“ an der Marineschule ²⁾ 1 Woche	36
Rechtsausbildung insgesamt in Stunden	85		122		238 ³⁾
¹⁾ Ausbildungslehrgang 39 Monate gem. BMVg — Fü H I 6 — Az 32-08-01/VS-NfD vom 17. 10. 1984 ²⁾ Reihenfolge Offizierlehrgang/ Grundpraktikum auch umgekehrt		¹⁾ BMVg — Fü L I 5 — Az 32-01-50 vom 31. 3. 1988 (AusAnw Nr. 2200)		¹⁾ BMVg — Fü M I 5 — Az 32-70-00 vom 1. 7. 1980 ²⁾ Nicht Teil der Regelausbildung ³⁾ Davon 82 Stunden nicht Teil der Regelausbildung	

Es wäre wünschenswert, wenn sich die Teilstreitkräfte auf ein einheitliches Ausbildungskonzept der Offiziere verständigen könnten. Es ist nicht verständlich, daß der junge Offizier im Bereich des Heeres weniger Rechtsunterricht und damit auf diesem Gebiet eine schlechtere Vorbereitung für eine zeitgerechte Menschenführung erhält. Gerade im Bereich des Heeres werden die meisten wehrpflichtigen Soldaten eingesetzt, von denen nicht wenige ihren Dienst ungern antreten. Nach meiner Auffassung kann es auch nicht bei der Erstausbildung an den Offizierschulen im Fach „Recht“ bleiben. Es wäre aber schon vom Ansatz her falsch, die im Rechtsunterricht aus zeitlichen Gründen nicht zu vermittelnden Inhalte durch die bei den Kommandobehörden eingesetzten Rechtsberater unterrichten zu lassen. In aller Regel können diese gerade zweimal pro Jahr auf Bataillons-ebene eine Rechtsfortbildung durchführen und somit nur eingeschränkt auf dem an den Offizierschulen vermittelten Unterrichtsstoff aufbauen. Ziel des Rechtsunterrichts des Rechtsberaters in der Truppe ist es, das Offizierkorps über die im jeweiligen Kommandobereich insbesondere interessierenden Einzelfragen zu informieren, sich Schwerpunktthemen zuzuwenden und die Truppe mit der jeweils neuesten Rechtsprechung vertraut zu machen.

Es scheint mir überlegenswert, für alle Offiziere, die kurz vor der Verwendung als Einheitsführer stehen, einen gesonderten Lehrgang an einer zentralen Bildungseinrichtung der Bundeswehr einzuplanen. Gerade auf dem Gebiet des Disziplinarrechts, des Beschwerde- und Petitionsrechts sowie ganz allgemein des Soldatenrechts sind alle Teilstreitkräfte gleichermaßen angesprochen. Ein solcher Aufbaulehrgang würde zum anderen auch die Möglichkeit eröffnen, erfahrenen Rechtslehrern eine attraktive Anschluß- bzw. Zwischenverwendung anbieten zu können.

Bereits in meinem letzten Jahresbericht habe ich zum Rechtsunterricht ausgeführt, daß als Rechtslehrer ausschließlich Beamte eingesetzt werden sollten, die bereits mehrjährige praktische Erfahrung als Rechtsberater in der Truppe sammeln konnten. Darüber hinaus wäre es sicherlich förderlich, wenn diese Beamten auch ihren Wehrdienst geleistet hätten. Bedauerlicherweise werden auch an Offizierschulen häufig junge Beamte, die wenig Erfahrung als Rechtsberater sammeln konnten, bisweilen sogar in Erstverwendung als Rechtslehrer eingesetzt. Vonseiten des Ministeriums sollte geprüft werden, inwieweit die zukünftigen Rechtslehrer auf ihren Einsatz besser vorbereitet werden können.

3 Personalwesen

3.1 Neue Wege in der Personalführung

Die Probleme, die der Beförderungs- und Verwendungsstau aufwirft, bestehen im wesentlichen wie in den zurückliegenden Jahren fort. In meinem letzten Jahresbericht habe ich diese Feststellung mit dem Hinweis verbunden, daß die schwierige Situation nicht durch Versäumnisse in der Personalführung wie mangelhafte Planung, unzureichende Informationen u. ä. zusätzlich belastet werden dürfte. Insbesondere sollten auch selbst gesetzte Vorgaben und Bindungen daraufhin überprüft werden, inwieweit sie weiterhin Gültigkeit haben. Ich habe mit meinen Hinweisen auf eine bessere Akzeptanz der Personalführung hinwirken wollen.

Im Berichtsjahr hat es nicht an Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung gefehlt, auf dem Gebiet des Personalwesens den künftigen Anforderungen gerecht zu werden. Es gilt, mit den Mitteln der Personalführung zu einer Erhöhung der Berufszufriedenheit beizutragen, die sowohl für die Motivation als auch für die Attraktivität eines langfristigen Dienens in den Streitkräften unerlässlich ist. Das setzt voraus, daß auf Änderungen in den gesellschaftlichen Verhaltensweisen, zu denen auch das Rollenverständnis von Mann und Frau gehört, reagiert wird. Nur so kann erreicht werden, daß der Arbeitsplatz Bundeswehr auch in den folgenden Jahren konkurrenzfähig bleibt.

3.1.1 Auswahlverfahren für Soldaten

Transparenz in der Berufsplanung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Nur auf diese Weise erhält der Soldat die Gewißheit, daß er personell nicht bloß verwaltet, sondern geführt wird. Voraussetzung dafür sind Klarheit und Verbindlichkeit auf die künftige Verwendung des Soldaten hin. Hierzu wird das neu geregelte „Auswahlverfahren für Soldaten“, mit dem die personenbezogene Verwendungsplanung der Berufssoldaten für längere Zeiträume ermöglicht wird, einen wesentlichen Beitrag leisten.

Dieses Auswahlverfahren basiert in erster Linie auf den Beurteilungen. Soldaten eines Geburtsjahrganges werden unter Berücksichtigung des Werdeganges, ihrer Verwendungswünsche und auf Grund der Erkenntnisse aus den Beurteilungen sogenannten Fördergruppen zugeteilt. Die jeweiligen Fördergruppen eröffnen unterschiedliche Laufbahnperspektiven. Sie bilden deshalb die Grundlage für den weiteren Verwendungsaufbau des einzelnen Soldaten. Der Umfang der jeweiligen Fördergruppen richtet sich nach den Dienstposten und Planstellenumfängen und dem daraus abzuleitenden langfristigen Personalbedarf der einzelnen Dienstgradebenen.

Für die personalbearbeitenden Stellen bildet die Fördergruppenzugehörigkeit eine Leitlinie zur Steuerung des Verwendungsaufbaues des einzelnen Soldaten und damit zugleich eine Grundlage für die Stellenbesetzungsentscheidung. Als eine besondere

Neuerung ist hervorzuheben, daß die Entscheidung über die Fördergruppeneinteilung von einer Auswahlkonferenz getroffen wird, so daß für größtmögliche Objektivität gesorgt ist. Dem Soldaten wird mitgeteilt, welcher Fördergruppe er zugeteilt wurde.

Zum ersten Mal wurde Soldaten im Dezember 1988 die Fördergruppeneinteilung eröffnet; es liegen mir daher noch keine zur Beurteilung des neuen Verfahrens verwertbaren Eingaben vor. Erste Erkenntnisse lassen mich jedoch hoffen, daß mit diesem Verfahren eine wesentliche Verbesserung der Personalführung im Sinne einer transparenten Verwendungsplanung erzielt wird.

Probleme könnten sich nach meiner bisherigen Einschätzung allerdings dann ergeben, wenn die zum Zeitpunkt der Förderauswahl bestehenden Dienstposten durch Organisationsmaßnahmen beseitigt oder verändert werden. Insofern erfordert das neue System eine deutlich bessere Zusammenarbeit zwischen den Führungsstäben und der Personalführung. Organisationsänderungen jeder Art sind deshalb frühzeitig mit der Personalführung abzustimmen.

Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Durchführung der Auswahlverfahren, vor allem durch die Abhaltung der Auswahlkonferenzen, zu einer starken zusätzlichen Belastung der personalführenden Dienststellen führt. Keinesfalls dürfen diese neuen Aufgaben zur Folge haben, daß das „normale Personalgeschäft“ nicht mehr in der gebotenen fürsorglichen Weise erledigt wird. Ohne die gute Absicht, die hinter diesen neuen Verfahren steht, schmälern zu wollen, muß ich jedoch vor der Gefahr einer zunehmenden Bürokratisierung warnen. Schließlich sind ja auch noch andere Auswahlverfahren mit entsprechenden Konferenzen, z. B. die Übernahmeaktionen zum Berufssoldaten, die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes oder die Besetzung bestimmter Dienstposten, durchzuführen.

3.1.2 Richtlinien zur Verbesserung der Personalführung

Einen weiteren Beweis für eine Bereitschaft kritischer Überprüfung bisheriger Grundsätze sehe ich auch in den am 13. Dezember 1988 schrittweise der Truppe bekanntgegebenen Richtlinien zur Verbesserung der Personalführung für Offiziere, die ab 1. April 1989 in Kraft treten sollen. Sie setzen die in dem Auswahlverfahren für Soldaten zum Ausdruck gekommenen Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung um eine langfristige individuelle Verwendungsplanung fort, indem sie personenbezogene Festlegungen der Verwendungsdauer für die einzelnen Soldaten vorsieht. Danach sollen z. B. Offiziere in Führungsverwendungen in der Truppe grundsätzlich mindestens drei Jahre auf ihrem Dienstposten verbleiben. Auch ist die Absicht herauszustellen, daß jeder Offizier fünf Jahre vor seiner Pensionierung Kenntnis von seiner Endverwendung erhält. Um die Versetzungshäufigkeit zu vermindern, wird angestrebt, den Soldaten im Rahmen seines Verwendungsaufbaus vornehmlich im selben Großverband und im selben geographischen Bereich einzusetzen. Personalgespräche sollten häufi-

ger und vorzugsweise unmittelbar zwischen dem Personalführer und dem betroffenen Soldaten geführt werden. Hieran müssen sich auch Ehefrauen und gegebenenfalls weitere Angehörige des Soldaten beteiligen können.

Die Verwirklichung dieser Grundsätze dürfte insbesondere auch das von mir immer wieder vorgetragene Anliegen fördern, den Soldaten und ihren Familien mehr Sicherheit bei den persönlich-familiären Planungen zu geben, die Personalführer zu einem möglichst frühen Zeitpunkt von dienstlich bedeutsamen Anliegen in Kenntnis zu setzen und schließlich auch bei den Angehörigen der Soldaten mehr Verständnis für dienstliche Notwendigkeiten zu wecken. Die Tatsache, daß nach einer Umfrage im Heer ca. 50 v. H. der Offizier- und ca. 60 v. H. der Unteroffizierehefrauen berufstätig sind, fordert eindringlich, bei den Personalentscheidungen die familiären Umstände der Soldaten mitzuberücksichtigen. In das Gesamtkonzept zur Verbesserung der Personalführung fügen sich auch die durch den Bundesminister der Verteidigung eingerichteten Informationsseminare für Ehefrauen von Soldaten ein. Diese haben, wie mir berichtet wurde, eine beachtliche Resonanz gezeigt und werden fortgesetzt.

Auch die militärische Führung hat sich dieser Bewertung des Schutzes der Familie angeschlossen. So hat der Generalinspekteur der Bundeswehr in seinem Brief 2/1988 zum Thema „Der Soldat und seine Familie“ in Übereinstimmung mit den Inspektoren auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie hingewiesen. Deutlich hat er ausgesprochen, daß zwar nach wie vor das Prinzip der Versetzbarkeit des Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen erhalten bleiben müsse. Eine Forderung an Ehefrau und Kinder zum Umzug dürfe daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Diesem Grundsatz entsprechend hat auch der Inspekteur des Heeres seinen viel diskutierten Kommandeurbrief 2/1985 mit Weisung vom 27. September 1988 aufgehoben.

Im übrigen sollten sich alle Dienststellen der Bundeswehr für die Belange der Ehefrauen der Soldaten verantwortlich fühlen. Es darf einfach nicht geschehen, daß Bewerbungen von diesen Frauen bei solchen Dienststellen nur deshalb abgelehnt werden, weil mit einer künftigen Versetzung des Ehemannes gerechnet werden müsse. Die Bundeswehr darf sich nicht durch Oberflächlichkeit oder Bequemlichkeit dazu verleiten lassen, daß die wünschenswerte Mobilität des Ehemannes zu beruflichen Nachteilen der Ehefrau führt.

Ich hoffe, daß die insbesondere bei Versetzungsentscheidungen geforderte Auseinandersetzung mit den familiären Belangen des Soldaten auch in der Begründung von entsprechenden Bescheiden zum Ausdruck kommt. Die bloße Wiedergabe der Rechtslage in „herber Juristensprache“ ist keineswegs geeignet, die betroffenen Soldaten davon zu überzeugen, ihre persönliche Situation sei angemessen berücksichtigt worden. Dieses Gefühl kann aufkommen, wenn ein Antrag auf Versetzung mit dem von der Rechtsprechung bestätigten Hinweis abgelehnt wird, dem Antrag müsse auch dann nicht stattgegeben werden, „wenn eine Gefährdung der Ehe besteht“.

Die neuen Personalführungsgrundsätze bleiben nicht auf die Laufbahngruppe der Offiziere beschränkt. Nach Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung werden derzeit Richtlinien mit der gleichen Zielsetzung auch für Unteroffiziere erarbeitet. Es ist beabsichtigt, diese Richtlinien im Jahre 1989 zu veröffentlichen.

3.1.3 Realitätsnahe Laufbahnerwartungen

Bessere Vorausssehbarkeit des beruflichen Werdeganges, größere Verbindlichkeit der Personalführungsmaßnahmen, insbesondere verstärkte Berücksichtigung familiärer Belange sind notwendige Voraussetzungen, um die höheren Anforderungen an eine flexible Personalführung zu erfüllen. Zu einer größeren Berufszufriedenheit wird alles das aber nur dann entscheidend beitragen, wenn die Soldaten ihre Laufbahnerwartungen an den Realitäten orientieren und von überzogenen Forderungen absehen. Aus vielen Gesprächen und Eingaben habe ich nämlich den Eindruck gewinnen müssen, daß manche Soldaten unzufrieden und pessimistisch über ihren Beruf urteilen, obwohl hierzu bei nüchterner Betrachtung kein Anlaß besteht. Ursache für die Unzufriedenheit ist nicht selten der Vergleich der eigenen Situation mit der anderer Gruppen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr. Vor allem Berufssoldaten sollten erkennen, daß sie über berufliche Perspektiven verfügen, die sich gemessen an anderen Berufen, insbesondere auch gegenüber manchen anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes durchaus sehen lassen können.

3.2 Beurteilungswesen

Das erstmals angewandte neue Verfahren zur Personalbeurteilung führte zu vielen Diskussionen auf allen Ebenen. Es hat bei den Betroffenen selbst Unruhe ausgelöst.

Das bisherige Beurteilungswesen war nach 16jähriger Geltung abgelöst worden, weil es der Personalführung nicht mehr die für ihre Entscheidungen notwendigen Informationen liefern konnte. Viele Beurteilende hatten sich nämlich in den zurückliegenden Jahren zunehmend an dem veröffentlichten Notendurchschnitt der Gesamtnoten orientiert. Als Folge entsprach der Anteil der „Spitzenleute“ an der Gesamtzahl der Beurteilten schon lange nicht mehr der Wirklichkeit.

In dem neuen Beurteilungssystem wird nun auf einen zusammenfassenden Leistungswert oder auf sonstige Endwerte verzichtet. Die Zahl der in der gebundenen Beschreibung zu vergebenden Notenstufen wird von 9 auf 5 Stufen vermindert. Der freien Beschreibung wird ein stärkeres Gewicht eingeräumt. Die Merkmale der Persönlichkeit können durch Bezeichnung von Ausprägungsgraden z. B. als besonders herausragend (gekennzeichnet durch „B“) oder als besonders unzureichend (gekennzeichnet durch „U“) näher charakterisiert werden.

Die Vorgesetzten sind somit gezwungen, in der Beurteilung eine plastische „Leistungs- und Eignungsbewertung“ vorzunehmen und können sich nicht hinter einer Gesamtnote „verstecken“. Dadurch soll die gesamte Beurteilung stärker als bisher in all ihren Teilen und individuellen Wertungen für die Auswahlentscheidung betrachtet werden.

Der Bundesminister der Verteidigung hat, um den beurteilenden Vorgesetzten den Übergang vom alten zum neuen Beurteilungssystem zu erleichtern, eine umfassende Einweisung vorgenommen. Gleichwohl wurden mir erhebliche praktische Schwierigkeiten und Unsicherheiten vorgetragen.

Die Dienstgradgruppe der Hauptleute, die durch die Folgen des Verwendungs- und Beförderungsstaus seit Jahren besonders belastet ist, wurde als erste bei der planmäßigen Beurteilung am 31. März 1988 mit den unvermeidlichen Anfangsschwierigkeiten des neuen Systems konfrontiert.

Umstellungsschwierigkeiten ergaben sich im einzelnen durch die Reduzierung der Bewertungsstufen von 9 auf 5. Nach den neuen Beurteilungsbestimmungen stellt die Bewertungsstufe „4“ die Normmitte dar und kennzeichnet eine „Leistung ohne Lob und Tadel“; die Bewertungsstufe „5“ ist danach der einzige negative Leistungsgrad, während die Stufen „1“ bis „3“ positive Leistungen bezeichnen. Insbesondere bei diesen positiven Benotungen ergaben sich Probleme dadurch, daß im alten Beurteilungssystem fast gleichlautende Definitionen für die Erläuterung der Bewertungsstufen verwendet worden waren. So wurde z. B. die Stufe „4“ im alten System, die eine „deutlich über den Anforderungen liegende Leistung“ bezeichnete, mit der Stufe „2“ im neuen System, die „eine deutlich über den an den Soldaten gestellten dienstlichen Anforderungen liegende Leistung“ umschreibt, gleichgesetzt. Obwohl der Bundesminister der Verteidigung sich gegen derartige Vergleiche wandte, gingen Vorgesetzte wie Beurteilte vielfach davon aus, daß sich zumindest in der gebundenen Beschreibung ein Durchschnittswert von „2“ ergeben müsse, wenn die alte Beurteilung einen „Leistungswert“ von „4“ auswarf.

Bedauerlicherweise hat eine intern im Bundesministerium der Verteidigung zum neuen Beförderungsauswahlverfahren erstellte Tabelle im Heeresbereich zu Verunsicherungen geführt. Danach konnte durch Umrechnung der alten Beurteilungsnoten ein Anhalt für die Beurteilung nach neuem System gewonnen werden. Dies erscheint auch aus dem Verlangen der Beurteilenden nach Kontinuität durchaus verständlich.

Aus den mir zugeleiteten Eingaben konnte ich überdies entnehmen, daß in verschiedenen Regiments- und Divisionsbereichen unterschiedliche Maßstäbe bei der Erstellung der Beurteilung angelegt worden sind. Dem versuchten Kommandeure durch eigene Maßnahmen entgegenzuwirken. So vertrat ein Divisionskommandeur in einer von mir angeforderten Stellungnahme die Auffassung, daß die Beurteilungsbestimmungen einen einheitlichen Bewertungsmaßstab nicht sicherstellten. Er habe daher für seinen Be-

reich die Empfehlung gegeben, daß das bisherige Beurteilungsniveau und der prozentuale Anteil der „Spitzenleute“ beibehalten werden sollten. Hierzu wies er aus Anlaß der Beurteilung der Hauptleute darauf hin, daß sich z. B. bis zu 20 v. H. aller Beurteilten in der Spitzengruppe der gebundenen Beschreibung (Notendurchschnitt 1 bis 2.49) bewegen sollten. Zum planmäßigen Beurteilungstermin für die Hauptfeldwebel benannte er ein auf den letzten drei Beurteilungen nach dem alten System beruhendes Notenspektrum. Außerdem hatten vor Eröffnung der Beurteilung die beurteilenden Vorgesetzten die von ihnen vorgesehenen Durchschnittswerte der gebundenen Beschreibung jeder Beurteilung anonym an die nächsthöheren Vorgesetzten zu melden. Waren die Empfehlungen der Division nicht eingehalten worden, gaben sie den Beurteilenden entsprechende Hinweise. Diese überprüften und korrigierten sodann von sich aus ihre Wertungen, ohne daß dies ausdrücklich befohlen worden wäre.

Auch bei der Zuordnung und Anzahl der Ausprägungsgrade für die Persönlichkeitsmerkmale zeigten sich wiederholt Unsicherheiten. So wurde z. B. verschiedentlich für alle sechs Persönlichkeitsmerkmale der Ausprägungsgrad „B“ vergeben. Abgesehen von dem darin liegenden Verstoß gegen die Beurteilungsbestimmungen wird daraus deutlich, daß es sicherlich besser gewesen wäre, die Anzahl der zu vergebenden Ausprägungsgrade von vornherein zu beschränken.

Unsicherheit und Betroffenheit wurden ferner auch dadurch ausgelöst, daß statistische Erhebungen zur Ermittlung von durchschnittlichen Beurteilungswerten durchgeführt — und bekannt wurden. Zwar hatte der Bundesminister der Verteidigung derartige Erhebungen immer wieder für unzulässig erklärt. Er wollte damit verhindern, daß die Beurteilung mit Blick auf die „Endnote“ erstellt wird. Gleichwohl wurden aber bei einigen Verbänden und auch im Bundesministerium der Verteidigung unmittelbar nach der Erstellung der Beurteilung für die Hauptleute/Kapitänleutnante die Durchschnittswerte der gebundenen Beschreibung und die Anzahl der Ausprägungsgrade der freien Beschreibung ermittelt. Zwar wurde die Veröffentlichung untersagt. Ich halte es jedoch für lebensfremd anzunehmen, daß sich damit ein Bekanntwerden vermeiden läßt. Zu Mißverständnissen kann auch der zur Vorbereitung der Förderauswahlentscheidung der Berufssoldaten ermittelte „Leistungsdurchschnitt TSK“ führen. Auch dieser Wert, der — wie ich erfahren habe — unabhängig von den Verwendungsreihen und Laufbahnen ermittelt wurde, läßt befürchten, daß er als Anhalt für die Beurteilung genommen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen: Es hat sich gezeigt, daß der theoretische Ansatz des neuen Systems nicht immer von den Beurteilenden und höheren Vorgesetzten akzeptiert worden ist. Diese sahen sich gezwungen, eigene „Anwendungshilfen“ zu geben, die zum Teil der Absicht des neuen Konzepts zuwiderliefen und im großen und ganzen zu unterschiedlicher Anwendung der Beurteilungsbestimmungen führten.

3.3 Stellenprobleme A 9 mA

Es muß sich gegen die Attraktivität einer Laufbahn auswirken, wenn sich die Zeiten zwischen der Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Dienstpostens und der Beförderung unangemessen hinauszögern oder eine solche Beförderung überhaupt nicht ausgesprochen wird. Hierzu erreichten mich — wie in den Vorjahren — wieder viele Eingaben.

Hinweisen möchte ich hier beispielhaft auf die Beförderung zum Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann. Ursache für die Beförderungswartezeit ist die Differenz (Schere) zwischen den A 9 mA-Planstellen und den Beförderungsdienstposten, zu denen auch die von Portepreeunteroffizieren besetzten Offizierdienstposten des militärfachlichen Dienstes zählen. Diese Schere würde sich erheblich erweitern, wenn weitere Offizierdienstposten wegen des steigenden Fehls an Offizieren des militärfachlichen Dienstes, das durch die erhöhten Zurrubesetzungen verursacht wird, mit Portepreeunteroffizieren besetzt werden.

Mit Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, daß der Führungsstab des Heeres sich gegen eine solche Entwicklung wendet, indem er die Verpflichtung gelockert hat, die nicht mit Offizieren besetzbaren Leutnant/Oberleutnant-Dienstposten (FD) mit Portepreeunteroffizieren zu besetzen. Langfristig soll ferner der gegenwärtige Umfang der Fremdbesetzung von Offizierdienstposten reduziert werden.

Die beabsichtigten Maßnahmen werden zur Folge haben, daß Offizierdienstposten längere Zeit unbesetzt bleiben. Es wird deshalb nicht zu umgehen sein, die Dienstzeiten von Offizieren des militärfachlichen Dienstes, die auf einsatzwichtigen Dienstposten eingesetzt sind, zu verlängern, was allerdings nur mit Zustimmung der betroffenen Soldaten verfügt werden sollte. Die Verlängerung von Dienstzeiten müßte andererseits zu einer Verschlechterung der Beförderungssituation der Offiziere des militärfachlichen Dienstes führen. Im Interesse dieser Soldaten, die bereits heute unverhältnismäßig lange auf die Beförderung warten müssen, sollte daher eine solche Dienstzeitverlängerung nur vorgenommen werden, wenn entsprechende zweckgebundene Planstellen in den Haushalt aufgenommen werden.

3.4 Verwendung auf grenzaltergebundenen Dienstposten

Bei der Bearbeitung von Eingaben aus dem Personalbereich habe ich mich vermehrt mit Entscheidungen zur Versetzung von Portepreeunteroffizieren zu befassen, bei denen ausschließlich das Lebensalter Anlaß für die getroffene Maßnahme war.

Nach arbeitsphysiologischen Erkenntnissen ist ein als Kompaniefeldwebel oder in vergleichbarer Funktion verwendeter Soldat ab dem 45. Lebensjahr (Grenzalter) im allgemeinen nicht mehr so belastbar, wie es sein Dienst erfordern könnte. Diese Erkenntnis hat dazu geführt, daß die Streitkräfte den einzelnen Laufbahngruppen zugeordnete Tätigkeiten in alters- und dienstgradabhängige Verwendungsstufen eingeteilt

und sich bei der Nachwuchsplanung an diesem Altersstrukturmodell orientiert haben. Werden die vorgegebenen Altersgrenzen nicht eingehalten, führt dies zu Schwierigkeiten bei den Verwendungsabläufen und zu unterwertigen Besetzungen von Dienstposten, auf denen langjährige Erfahrung und Routine gefordert sind.

Andererseits ist der Bundesminister der Verteidigung nicht in der Lage, alle Inhaber von grenzaltergebundenen Dienstposten mit Erreichen dieses Alters zu versetzen, da die notwendigen Anschlußverwendungen nicht vorhanden sind. Ein Teil dieser Soldaten bleibt trotz Erreichens des Grenzalters auf ihrem Dienstposten. Das führt dazu, daß sich die dennoch aus Altersgründen versetzten Portepäeunteroffiziere ungleich behandelt fühlen. Zu dem verständlichen Gefühl, nicht mehr als volleinsatzfähig angesehen zu werden, kommt für die Betroffenen regelmäßig eine weiträumige Versetzung mit den bekannten Schwierigkeiten hinzu, weil die geeigneten Dienstposten überwiegend in Ämtern und Depots an der „Rheinschiene“ oder westlich davon angesiedelt sind.

Hierzu möchte ich den Fall eines 49jährigen Hauptfeldwebels schildern, der seit 1959 in einem süddeutschen Standort stationiert war und in den letzten Jahren dort als Kompaniefeldwebel Dienst leistete. Im Rahmen der Heeresstruktur 4 zu Beginn der 80er

Jahre stellte er sich auf entsprechende Hinweise der zuständigen Stellen auf eine Versetzung mit Ortswechsel ein. Völlig überraschend wurde ihm dann bedeutet, daß er bis zum Ende der Dienstzeit an seinem Standort verbleiben werde. Sieben Jahre später wird dem Soldaten erklärt, daß er das Grenzalter für seine Verwendung erheblich überschritten habe. Er müsse nunmehr auf einen altersentsprechenden Dienstposten, der leider nur in einem weit entfernten Standort habe gefunden werden können, versetzt werden. Hierdurch sieht sich der Soldat vor die Frage gestellt, entweder eine Wochenendehe mit allen sich daraus ergebenden Schwierigkeiten zu führen, oder aber unter Abbruch des Ausbildungsverhältnisses der 16jährigen Tochter den Familienwohntort zu verlegen. Letzteres haben die Eltern verständlicherweise — wie in derartigen Fällen regelmäßig — abgelehnt.

Die Bearbeitung der Personalangelegenheiten von Soldaten auf grenzaltergebundenen Dienstposten verlangt besondere Sorgfalt und Fürsorge. Sicher kann die Lösung nicht allein darin liegen, von der „Altersversetzung“ schlechthin abzusehen. Es könnte aber z. B. zusätzliche Verwendungsflüsse eröffnen, wenn in Einzelfällen jüngere Soldaten auf nicht grenzaltergebundenen Dienstposten versetzt würden.

4 Angelegenheiten der Wehrpflichtigen und jungen Zeitsoldaten

4.1 Einberufung zum Grundwehrdienst

Auch in diesem Berichtsjahr sahen sich die Kreiswehersatzämter in der schwierigen Situation, nicht allen verständlichen Einberufungswünschen entsprechen zu können. Das lag zum einen an dem ohnehin bestehenden Wehrpflichtigenüberhang und zum anderen daran, daß vermehrt junge Wehrpflichtige noch eine Einberufung vor der Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate wünschten.

Aus diesen Gründen waren die Wehersatzbehörden offensichtlich nicht immer in der Lage, den zum Wehrdienst heranstehenden jungen Männern auf längere Sicht einen verbindlichen Einberufungstermin zu benennen.

Neben der Ungewißheit über den Heranziehungszeitpunkt haben die jungen Leute erhebliche Schwierigkeiten, die entstehenden Wartezeiten sinnvoll zu überbrücken. Geeignete Arbeits- und Ausbildungsplätze zu finden, ist so gut wie nicht möglich. Viele Arbeitgeber sind ohnehin nur dann noch willens, junge Mitarbeiter einzustellen, wenn sie bereits ihrem Wehrdienst nachgekommen sind.

Noch problematischer wird die Einberufungssituation für solche Wehrpflichtige, die aus gesundheitlichen Gründen bislang nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes herangezogen werden konnten. Durch

die Zurückstellungsentscheidungen sei ihnen, so wird vermehrt vorgetragen, jede Zukunftsplanung unmöglich gemacht. Die Petenten drängen daher — nach meiner Auffassung zu Recht — auf die endgültige Vergabe eines Tauglichkeitsgrades. Sollte dies nicht möglich sein, muß den Betroffenen zumindest eine langfristig terminierte Nichttheranziehungszusage gegeben werden, damit sie für eine berechenbare Zeit wieder für den Arbeitsmarkt und die Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Frage aufwerfen, ob es nicht im beiderseitigen Interesse sinnvoller wäre, auf die Einberufung von jungen Männern mit erheblichen Verwendungseinschränkungen zu verzichten, da sie der Truppe ohnehin kaum von Nutzen sein werden.

Ich finde auch keine Antwort darauf, welchen Sinn es haben kann, an der Absicht zur Heranziehung eines Wehrpflichtigen festzuhalten, wenn die festgestellten Verwendungseinschränkungen — wie mir in einem Fall berichtet wurde — allenfalls noch seinen Einsatz auf dem Dienstposten eines Bekleidungsverwalters zulassen, ein solcher Dienstposten aber auf absehbare Zeit überhaupt nicht zur Verfügung steht.

Gelegentlich wurde mir gegenüber der Verdacht geäußert, daß zeitlich später gemusterte Wehrpflichtige mit besserem Tauglichkeitsgrad gegenüber denjeni-

gen bei der Einberufung vorgezogen wurden, die mit einem Verwendungsgrad „drei“ versehen waren. Einer solchen Einberufungspraxis — sollte sie tatsächlich bestehen — müßte ich energisch widersprechen.

Große Sorge bereitet mir auch weiterhin das „Auseinanderklaffen“ der Ergebnisse von Musterungs- und Einstellungsuntersuchung. Bei der Einstellungsuntersuchung wird des öfteren festgestellt, daß der gerade einberufene Soldat (vielfach handelt es sich um Soldaten, bei denen bereits während der Musterung Verwendungseinschränkungen festgestellt wurden) in der geplanten Verwendung nicht zum Einsatz kommen konnte oder aus gesundheitlichen Gründen sogar als vorübergehend nicht wehrdienstfähig zurückgestellt werden mußte. In Einzelfällen wurden überdies dauernde Dienstunfähigkeiten festgestellt.

In vielen Eingaben haben mir die Betroffenen ihr Unverständnis über die Abweichungen in den ärztlichen Untersuchungsergebnissen zum Ausdruck gebracht.

In manchen Fällen liegt die Ursache hierfür darin, daß der Wehrpflichtige im relativ langen Zeitraum zwischen Musterung und Einberufung erkrankte und das Musterungsergebnis deshalb keinen Bestand mehr hatte.

Zwar hat der Wehrpflichtige vor der Einberufung die Möglichkeit, noch einmal — auch gesundheitliche — Hinderungsgründe geltend zu machen. Es bleibt aber zu fragen, ob er überhaupt darüber genügend aufgeklärt wurde und ob diese schriftliche Befragung von den Betroffenen in hinreichendem Maße genutzt wird. Solche Fälle würde man mit Sicherheit vermeiden können, wenn ein engerer zeitlicher Zusammenhang zwischen ärztlicher Musterungsuntersuchung und Einberufung gewährleistet wäre. Gerade auch von truppenärztlicher Seite werden mir bezeichnende Fälle zu diesem Problembereich geschildert. Von dort wurde auch die sehr ernst zu nehmende Befürchtung geäußert, die Zahl der einberufenen Soldaten, die vorübergehend oder dauernd nicht dienstfähig sei, würde ansteigen.

Die Zurückstellung einberufener, vorübergehend nicht wehrdienstfähiger Soldaten hat wie die Zurückstellung noch ungedienter Wehrpflichtiger mitunter erhebliche soziale Auswirkungen.

Ein Soldat, der innerhalb von zwei Jahren zweimal einberufen wurde, um dann sofort wieder zurückgestellt zu werden, blickt im Hinblick auf die ungewisse dritte Einberufung und seine berufliche Orientierung verständlicherweise mit ängstlicher Ratlosigkeit in die Zukunft. Das gilt in gleicher Weise für einen arbeitslosen Wehrpflichtigen, der bereits viermal — „in der berechtigten Hoffnung auf Besserung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften“ — zurückgestellt wurde. Die Mutter eines anderen — unmittelbar nach Dienstantritt wieder entlassenen und zurückgestellten — Soldaten beschrieb die soziale Situation ihres seit fünf Jahren arbeitslosen Sohnes als „schrecklichen Kreis“, in dem er wegen Krankheit den Wehrdienst nicht ableisten könne, ihn aber auch kein Arbeitgeber ohne definitive Entscheidung darüber einstelle.

In allen drei Fällen führte meine Überprüfung zur Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung, die Soldaten auszumustern.

Grundsätzlich verkenne ich nicht die praktische Notwendigkeit, Wehrpflichtige in solchen Fällen zunächst vom Wehrdienst zurückzustellen, in denen eine Stabilisierung des Gesundheitszustandes nach ärztlichen Erkenntnissen in absehbarer Zeit zu erwarten steht.

Es erscheint mir allerdings erforderlich — wie die geschilderten Fälle belegen —, die sozialen Belange der Betroffenen stärker in der Abwägung zu berücksichtigen.

4.2 Belastung der Grundwehrdienstleistenden

Die Belastungen durch den Wehrdienst beschränken sich nicht allein auf die Dienstleistung und die damit verbundenen Unbequemlichkeiten selbst.

Es erreichen mich nach wie vor Eingaben, in denen über die oft hohen Kosten geklagt wird, die der Grundwehrdienstleistende für seine Familienheimfahrten z. B. im innerörtlichen Bereich aufbringen muß. Hierzu habe ich mich in meinem letzten Jahresbericht ausführlich geäußert, ohne daß bislang ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden konnte.

Hinzu kommt häufig eine weitere Belastung durch den Kauf einer Zuschlagkarte für die Benutzung eines EC/IC-Zuges der Deutschen Bundesbahn. Die zuschlagfreie Benutzung dieser Züge wird nur solchen Soldaten gewährt, die über 200 km vom Heimatort stationiert sind. Für eine Streckenlänge unter 200 km zum Wohnort bedurfte es bislang keiner Zuschlagkarte, da auf solchen Strecken ausreichend D-Züge verkehrten. Nachdem aber in den letzten Jahren fortlaufend D- in IC-Züge umgewandelt wurden, prüft der Bundesminister der Verteidigung, ob auch für diese Strecke eine zuschlagfreie Benutzung der EC/IC-Züge ermöglicht werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung hängt von der Forderung der Deutschen Bundesbahn und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab. Bis eine angemessene Regelung getroffen ist, nehmen viele Grundwehrdienstleistende die Zahlung von je DM 6,— für die Hin- und Rückreise in Kauf, um mit dem IC-Zug möglichst schnell nach Hause zu kommen.

Es sind aber auch die kleinen Alltäglichkeiten, die das Portemonnaie eines jeden Grundwehrdienstleistenden belasten. So ist es kaum verständlich, daß sich der Bund außerstande sieht, den Grundwehrdienstleistenden Schuhcreme zur Pflege ihres dienstlichen Schuhwerkes zur Verfügung zu stellen. Eine Ausnahme gilt nur für Spezialpflegemittel für die Kampf-, Berg- und vergleichbaren Stiefel und Schuhe, weil diese Pflegemittel nicht im Handel gekauft werden können. Selbst diese Mittel konnten aber im Berichtsjahr nicht immer bereitgestellt werden.

Für Belastungen ganz anderer Art, die im Zusammenhang mit der Ableistung des Grundwehrdienstes auftreten können, steht folgender Fall:

Eine deutsche Großstadt hat Erleichterungen des Eigenheimbaues beschlossen. Danach erhalten Familien mit mehreren Kindern ein Grundstück zu einem ermäßigten Preis. Die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder bestimmt sich nach dem Bundeskindergeldgesetz. Grundwehrdienstleistende, die von diesem Gesetz nicht erfaßt werden, werden bei der Kostenminderung folglich nicht mitberücksichtigt. Andererseits aber hat der Rat der Stadt eine Ausnahme insoweit beschlossen, als Kinder, deren Geburt zu erwarten steht, bei Feststellung der Familiengröße in die Berechnung miteinbegriffen werden.

Dieser Fall bestärkt mich in meinem Bemühen, darauf hinzuweisen, daß auch Kinder, die als Wehrdienstleistende von der Kindergeldgewährung ausgenommen sind, vom Gesetzgeber wenigstens als Zählkinder weitergeführt werden, so wie es die Deutsche Bundesbahn bereits tut.

Neben diesen allgemeinen Erschwernissen haben Soldaten, die wegen des regional unterschiedlichen Wehrpflichtigenaufkommens nicht heimatnah einberufen werden können, größere Opfer als diejenigen Kameraden zu erbringen, die heimatnah eingesetzt werden konnten.

Bei der beschlossenen Verlängerung des Wehrdienstes wird sich die Schere dieser ungleichen Belastung zwischen heimatnah und heimatfern verwendeten Soldaten weiter öffnen.

Erheblicher zeitlicher Aufwand durch Familienheimfahrten, Lockerung der Bindung zur Familie und Freunden, geringe Chancen bei der beruflichen Fortbildung nach Dienst sind nur einige Sonderopfer, die diese Wehrpflichtigen zu tragen haben. Verstärkt fordern die Betroffenen u. a. einen finanziellen Lastenausgleich („Entfernungszulage“), angemessenen Freizeitausgleich sowie zusätzlichen Urlaub.

Auch ich bin der Auffassung, daß ausschließlich Dankbarkeitsbekundungen gegenüber Soldaten, die ihren Grundwehrdienst heimatfern ableisten müssen, nicht länger als ausreichendes Äquivalent angesehen werden können. Ich meine, es wäre an der Zeit, den „inneren Lastenausgleich“ zwischen den Grundwehrdienstleistenden zu verbessern.

Natürlich übersehe ich dabei keineswegs, daß bereits heute Kommandeure und Chefs die besonderen Härten für die heimatfern dienenden Soldaten zu mildern versuchen, z. B. durch die Gewährung verlängerter Wochenendfreizeiten. Es darf jedoch nach meiner Auffassung nicht allein in das Ermessen der jeweiligen Kommandeure gestellt werden, ob derartige „Vergünstigungen“ gewährt und angehoben werden. Häufig muß die Nichtgewährung solcher Vergünstigungen unzulässigerweise als zusätzliches Erziehungsmittel herhalten.

4.3 Beförderungsfragen

In meinem letzten Jahresbericht habe ich mich ausführlich mit der Beförderungspraxis von Grundwehrdienstleistenden insbesondere zum Obergefreiten be-

faßt. Meine Beanstandungen und Anregungen wurden erfreulicherweise in vielen Bereichen der Truppe aufgegriffen. Gleichwohl hat sich im laufenden Berichtsjahr wiederum eine Reihe von Soldaten an mich gewandt und sich darüber beklagt, daß sie nicht zeitgerecht zum Obergefreiten befördert worden seien. Dabei fällt nach wie vor auf, daß den Betroffenen häufig erst bei der Beförderung der mit ihnen einberufenen Kameraden mitgeteilt wird, daß sie selbst nicht befördert werden. Gründe für die Nichtbeförderung werden dabei nur zögernd, manchmal sogar erst auf beharrliches Nachfragen der Betroffenen hin und dann noch in sehr allgemeiner Form mitgeteilt.

Die Bekanntgabe konkreter Gründe für die Nichtbeförderung ist eine Mindestforderung an die Menschenführung. Dabei wäre es durchaus hilfreich, wenn den Soldaten bereits frühzeitig in allgemeiner Form die Beförderungspraxis in der betreffenden Einheit erläutert würde. In konkreten Einzelfällen sollten auch Hinweise und Anregungen gegeben werden, wie die Soldaten noch durch Leistungssteigerungen die Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllen können.

Auch die Praxis unterschiedlicher Beförderungsquoten stellt in einigen Bereichen nach wie vor ein großes Ärgernis dar. So sah ein Kommandeur von Brigadereinheiten keinen Anlaß zu dienstaufsichtlichen Maßnahmen, obwohl er in seinem Befehlsbereich festgestellt hatte, daß in einer Einheit 41 v. H. der Soldaten zum Obergefreiten befördert wurden, in einer anderen Einheit dagegen 86 v. H.

Wenn auch dem Bundesminister der Verteidigung wohl zuzustimmen ist, daß eine feste Beförderungsquote, kaum vorgegeben werden kann, ist mir dieses Beispiel doch erneut Anlaß, mehr Dienstaufsicht höherer Vorgesetzter über die Beförderungspraxis in ihren unterstellten Bereichen zu fordern, wobei Richtwerte des Bundesministers der Verteidigung im Interesse der Gleichbehandlung hilfreich sein könnten.

Ein besonderes Problem trat im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit der Beförderung von eingeschränkt tauglichen Soldaten zu Gefreiten auf. In einem Fall verweigerte der Kompaniechef die Beförderung mit dem Hinweis, der Soldat erfülle auf Grund seiner gesundheitlichen Einschränkungen nicht die Voraussetzungen, die nach der ZDv 20/7 für eine Beförderung zum Gefreiten vorgesehen seien. Erst der im Beschwerdeverfahren eingeschaltete Brigadekommandeur korrigierte diese Entscheidung. Der Soldat wurde schließlich befördert. Auf meine Anfrage hin teilte der Bundesminister der Verteidigung ergänzend mit, daß die ärztliche Befreiung von bestimmten Dienstverrichtungen kein hinreichender Grund sei, einen ansonsten für seine Funktion geeigneten Soldaten von einer Beförderung auszuschließen. Meiner Anregung, einen entsprechenden Hinweis in die ZDv 20/7 aufzunehmen, wurde jedoch nicht entsprochen. Ich bedauere das und halte aus grundsätzlichen Erwägungen nach wie vor erläuternde Hinweise für erforderlich, weil in absehbarer Zeit nach entsprechender Änderung der Tauglichkeitsrichtlinien wohl verstärkt Wehrpflichtige mit erheblichen Verwendungseinschränkungen zum Wehrdienst herangezogen werden dürften. Die mir mittlerweile zugesagte

Aufnahme entsprechender Hinweise in die „Personellen Kurzmitteilungen“ halte ich allerdings für einen ersten Schritt.

Ein weiteres Problem ergibt sich dann, wenn ein Soldat auf seine Beschwerde oder Eingabe hin doch noch befördert wird. Diese zeitliche Verzögerung führt manchmal zu nicht unerheblichen finanziellen Nachteilen. Dabei wird immer wieder die Auffassung vertreten, eine rückwirkende Beförderung sei nicht möglich. Hierin sehe ich jedoch eine ungerechtfertigte Benachteiligung der betroffenen Soldaten. Aus meiner Sicht müßte zumindest der materielle Schaden in geeigneter Weise ausgeglichen werden. Dieser Auffassung hat sich der Bundesminister der Verteidigung für die Fälle angeschlossen, in denen die Beförderung zunächst unter Berufung auf die gesundheitlichen Einschränkungen unterblieb.

Ich gehe davon aus, daß auch bei anderen fehlerhaft unterbliebenen Beförderungen ein Ausgleich gewährt wird.

4.4 Heimatnahe Stationierung für verpflichtungswillige Soldaten

Ich habe grundsätzlich keine Bedenken dagegen, daß die Streitkräfte, insbesondere im Heer, im Bemühen, Soldaten auf Zeit zu gewinnen, eine heimatnahe Stationierung gegenüber verpflichtungswilligen Soldaten auch als „Werbemittel“ einsetzen. In aller Regel unterschreibt der Soldat seine Verpflichtungserklärung noch in der alten Einheit und wird bei entsprechender Eignung an den gewünschten Standort versetzt. In mehreren Fällen kam es jedoch nicht zu einer Übernahme als Soldat auf Zeit. Zum einen waren die Soldaten nach der vollzogenen heimatnahen Stationierung nunmehr — aus welchen Gründen auch immer — nicht mehr bereit, ihre Verpflichtungsbereitschaft aufrechtzuerhalten. Zum anderen weigerte sich aber auch der aufnehmende Truppenteil den zuversetzten Soldaten — wegen Nichteignung — zum Zeitsoldaten zu übernehmen. In beiden geschilderten Fällen entschied die Stammdienststelle des Heeres die umgehende Rückversetzung der betroffenen Soldaten zu ihrem vorherigen (heimatfernen) Stammverband. Die Soldaten seien vorher aktenkundig darüber belehrt worden, daß sie für den Fall des Nichtzustandekommens einer Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit mit ihrer Rückversetzung zu rechnen hätten. Diese Rückversetzungen lösen verständlicherweise Ärger und Frust bei den Betroffenen aus. Vielfach werden solche Soldaten zu einer Belastung in ihren alten Einheiten.

Da es sich nach meiner Auffassung hierbei um ein hausgemachtes Problem im Bereich der Teilstreitkraft Heer handelt, sollte versucht werden, ein anderes Verfahren zu finden, das sowohl den Interessen des Dienstherrn als auch den Interessen der verpflichtungswilligen Soldaten gerecht wird.

4.5 Probleme bei der Zulassung zum ROA

In zahlreichen Eingaben haben sich Soldaten (SaZ2) des Heeres darüber beklagt, daß sie — wider Erwarten — nicht als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes (ROA) zugelassen wurden. Sie hatten sich überwiegend nur aus diesem Grund zu einem Dienst von zwei Jahren in der Bundeswehr verpflichtet. In ihren Gesprächen mit den Wehrdienstberatern seien sie nicht deutlich genug auf die begrenzte Zulassungsmöglichkeit zur ROA-Laufbahn hingewiesen worden. Die jungen Soldaten wurden in ihrem Vorhaben während des Wehrdienstes auch noch dadurch bestärkt, daß sie in die erforderliche Unteroffizierausbildung genommen wurden; dies, obwohl bereits bekannt war, daß nicht jeder ausgebildete und geeignete Bewerber als ROA übernommen werden konnte. Grund dafür war u. a., daß der Ergänzungsbedarf neu definiert wurde und zum anderen, daß nicht genügend Planstellen für die Beförderung zum Fähnrich zur Verfügung standen.

Im vierten Quartal 1987 kam es dann zu einem besonderen Engpaß, da die Verbände in den vorangegangenen Quartalen zu viele Einplanungen vorgenommen hatten.

Die durch die Nichtzulassung entstandene Demotivierung der ausgebildeten Bewerber wird durch folgende Zitate besonders deutlich:

„Als ich nach den Lehrgängen zurück in meine Stammeinheit kam, mußte ich zu meinem Entsetzen erfahren, daß meine ausstehende Beförderung zum Fahnenjunkerk und die damit verbundene Aufnahme in die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes auf Grund mangelnder Planstellen nicht möglich war.“

„Bei dem Einstellungsgespräch wurde mir gesagt, daß die Realisierung meiner Absicht, Reserveoffizier zu werden, von der Qualifikation in den Lehrgängen zum Reserveoffizier abhinge.“ — Dieser Soldat war einer von denen, die zwar die nötige Eignung besaßen, aber aus Bedarfsgründen nicht vorgeschlagen werden konnten.

„Hat die Bundeswehrführung keine Angst, daß diese ‚betrogenen Freiwilligen‘ ihren Unmut an den Universitäten Deutschlands herauslassen, wenn sie nach dem 30. Juni 1988 ihr Studium aufnehmen? Ich selbst kann keinem Schulabgänger mehr den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr empfehlen.“

Diese Feststellungen haben dazu geführt, daß ab 1. April 1988 im Heer ein neues Verfahren — zunächst als Probelauf — eingeführt wurde. Nunmehr treffen die Disziplinarvorgesetzten vor der Übernahme in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und vor der Ernennung als Unteroffizieranwärter unter Berücksichtigung des zugewiesenen Richtwertes die erste Auswahl der Bewerber.

Diese Reserveoffizierbewerber, die in die weitere Ausbildung gehen, werden einem Reserveoffizieranwärter-Jahrgang zugeordnet. Wenn sie die Ausbildung abgeschlossen haben und der Laufbahnwechsel durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten mindestens „uneingeschränkt befürwortet“ wird,

werden sie nach ihrem Stand in einer zu bildenden Eignungsreihenfolge unter Berücksichtigung der Bedarfsvorgabe zugelassen.

Bewerber, die auf Grund ihres Platzes in der Eignungsreihenfolge im zugeordneten Reserveoffizieranwärter-Jahrgang nicht zugelassen werden können, nehmen an der Auswahl für den nächsten Lehrgang teil, sofern ihre noch verbleibende Dienstzeit dazu ausreicht. Andernfalls wird ihr Antrag auf Zulassung abgelehnt.

Ich begrüße das modifizierte Verfahren, das mit ganz deutlichen Vorgaben die an die Zulassung gestellten Kriterien regelt.

Die Auswahl der Reserveoffizierbewerber aller Truppengattungen des Heeres wird zentral durch das Personalstammamt der Bundeswehr getroffen. Durch diese Regelung wird es auch möglich, daß zunächst nicht zugelassene Bewerber bei einem späteren Reserveoffizieranwärter-Jahrgang erneut in die Zulassungsbetrachtung mit einbezogen werden können.

4.6 Freizeitangebot für Grundwehrdienstleistende

Bereits in meinem Jahresbericht 1986 habe ich darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, jungen Soldaten zu helfen, ihre freie Zeit sinnvoll zu verbringen.

In einer Vielzahl von Kasernen gibt es inzwischen sogenannte Freizeitbüros, die aufzeigen, wie die Freizeit besser genutzt werden kann.

Hier werden z. B. die kulturellen Angebote am Standort bekannt gemacht, verbilligte Eintrittskarten besorgt oder Spielwettbewerbe organisiert. Das Angebot hängt entscheidend von dem Ideenreichtum und dem Engagement des als Freizeitbeauftragten eingesetzten Soldaten ab.

In Eingaben und Gesprächen wurde mir vermittelt, daß die Freizeitbeauftragten in ihren Bemühungen gern stärker unterstützt werden möchten. So wäre es begrüßenswert, wenn der Freizeitbeauftragte an den Beratungen des Heimbewirtschaftungsausschusses über durchzuführende Betreuungsmaßnahmen teil-

nehmen könnte. Ferner sollten die Aktivitäten des Freizeitbeauftragten erweitert werden, z. B. dadurch, daß ihm von den Heimbewirtschaftungsmitteln ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt würde.

Mir wurde der Wunsch vorgetragen, daß man den Freizeitbeauftragten bei der Auswahl ihrer Nachfolger ein Mitwirkungsrecht einräumen sollte. Sie hätten dann Zeit und Möglichkeit, die neuen Freizeitbeauftragten einzuarbeiten. So könnten die gemachten Erfahrungen für eine kontinuierliche Fortsetzung der Arbeit genutzt werden. Gelegentlich beklagen sich die Freizeitbeauftragten auch darüber, daß ihre Arbeit auf Grund unklarer Zuständigkeitsregelungen und mangelnder Dienstanweisungen erschwert würde. Bei derzeit etwa 180 Freizeitbüros wäre es wohl an der Zeit, den Freizeitbeauftragten eine offizielle Zweitfunktion zuzuerkennen und sie von sonstigen Sonderdiensten auszunehmen.

Diese Gedanken und Vorschläge scheinen mir durchaus erwägenswert.

In der Diskussion um die Gewinnspielautomaten wenden sich Soldaten an mich, die diesen Geräten kritisch gegenüberstehen. Die Problematik des Gewinnspiels – die Zahl von inzwischen 64 Spieler-Selbsthilfegruppen in der Bundesrepublik spricht für sich – spiegelt sich auch innerhalb der Bundeswehr wieder: nach einer Pressemitteilung vom November 1988 wurden zu diesem Zeitpunkt mittlerweile 400 spielsüchtige Soldaten von den Sozialarbeitern der Bundeswehr betreut. Nicht wenige Soldaten sind durch die Spielsucht in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten und in die Isolation gedrängt worden. Ich begrüße daher die Erwägung des Bundesministers der Verteidigung, auf Gewinnspielautomaten in den Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr zu verzichten, wie es die Evangelische und die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung in ihren Soldatenheimen bereits getan haben. Die Fürsorge für die Soldaten gebietet es, bei den Überlegungen hierzu wirtschaftliche Gesichtspunkte zurückzustellen. Eventuelle Einnahmeverluste dürfen allerdings nicht durch Preissteigerungen im Warenangebot ausgeglichen werden.

5 Wehrübungen und besondere Probleme der Reservisten

5.1 Unterschiedliche Belastung der Reservisten durch Wehrübungen

Zunehmend wenden sich Petenten an mich, die sich darüber beklagen, sie würden häufiger als andere Kameraden zu Wehrübungen herangezogen. Nachteile im Rahmen der Ausbildung sowie im Berufsleben seien die Folge. Nicht selten wird in diesem Zusammenhang vorgetragen, daß Arbeitgeber mit Kündi-

gung drohen, wenn Reservisten in regelmäßigen Abständen zu Wehrübungen einberufen werden.

Seitens des Bundesministers der Verteidigung und der nachgeordneten Dienststellen wird in diesen Fällen regelmäßig argumentiert, die Zahl der Wehrübungen richte sich nach der Mob-Beorderung und dem Bedarf der Truppe. Insbesondere bei den sogenannten Mangel-ATN (Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis) seien längere Stehzeiten der Reservisten in ihrer jeweiligen Mobilmachungsbeorderung und damit

häufige Wehrübungen nicht zu vermeiden. Hierin könne jedoch kein Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes gesehen werden, wie die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt habe. In die Konzeption Reservisten sei darüber hinaus die Forderung nach ausgeglichener Belastung durch Wehrübungen aufgenommen worden.

Mich überzeugt diese Argumentation immer weniger. Sie wird auch durch ständige Wiederholungen nicht besser. Es kann nicht meine Aufgabe sein, in eine kritische Würdigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einzutreten. Es geht auch gar nicht darum, den Wehrrersatzbehörden willkürliche Entscheidungen zu unterstellen. Allerdings finde ich es unerklärlich, warum in den vergangenen Jahren keine entscheidenden Schritte zum Abbau der sog. Mangel-ATN unternommen wurden. Daß es Mangel-ATN gibt, weiß die Bundeswehr seit geraumer Zeit. Ich sehe aber bisher keine entschiedenen Anstrengungen, um diesem Übel durch gezielte Ausbildung entgegenzuwirken. So habe ich keinerlei Verständnis für die Einberufung eines ehemaligen Berufssoldaten (Stabsfeldwebel a.D.), der mit 62 Jahren eine Wehrübung als Kompaniefeldwebel ableisten sollte. Dieser ehemalige Berufssoldat führte in seiner Eingabe an mich aus, er fühle sich den Anforderungen körperlich nicht mehr gewachsen. Gleichwohl wurde an seiner Einberufung festgehalten, da es sich bei dem Dienstposten des Kompaniefeldwebels um eine solche Mangel-ATN handelte. Meine Hoffnung, dieser Fall würde einen Einzelfall darstellen, erfüllte sich jedoch nicht. Wenig später erreichte mich eine sachgleiche Eingabe eines 60-jährigen Oberstabsfeldwebels a.D., der ebenfalls zu einer Wehrübung einberufen worden war.

5.2 Einberufung von Reservisten in wichtigen Ausbildungsphasen

Auch in diesem Berichtsjahr haben sich wieder viele Reservisten an mich gewandt, die in einer entscheidenden Phase der Berufsausbildung oder der beruflichen Fortbildung zu Mobilmachungsübungen herangezogen werden sollten.

Insbesondere studierende Reservisten beklagen, daß durch die Unterbrechung der Prüfungsvorbereitungen das Nichtbestehen — zumindest jedoch ein schlechterer Notendurchschnitt — zu befürchten sei.

Seit Jahren bemühe ich mich, für diesen Personenkreis mehr Verständnis sowohl beim Bundesminister der Verteidigung als auch beim Bundeswehrverwaltungsamt — als fach- und dienstaufsichtsführende Bundesoberbehörde im Wehrrersatzwesen — zu erreichen.

In mehreren Fällen habe ich mich veranlaßt gesehen, dem Bundesminister der Verteidigung sowie dem Bundeswehrverwaltungsamt nahezu legen, von Einberufungen abzusehen. Bedauerlicherweise sind sie meinen Anregungen nicht in allen Fällen gefolgt. Das mag aus rein rechtlichen Gesichtspunkten vertretbar gewesen sein. Aus pädagogischer Sicht ist jedoch eine erzwungene Unterbrechung, z. B. an einer Diplom-

arbeit, auch nur für wenige Tage schlechthin unsinnig.

Ich würde es durchaus für geboten erachten, die Heranziehungsgrundsätze zu Einzelwehrübungen auch bei der Einberufung zu Mobilmachungsübungen auf diesen besonderen Personenkreis auszuweiten.

Ich halte es für notwendig, Studierende in Examenssemestern und Arbeitnehmer, die in einer Berufsausbildung bzw. Fortbildung stehen, während prüfungsrelevanter Ausbildungsabschnitte nicht zu Wehrübungen einzuberufen.

Im übrigen sind — soweit mir bekannt — nach einer Weisung des Führungsstabs des Heeres studierende Offiziere und Offizieranwärter grundsätzlich nicht während des Studiums zu Mobilmachungsübungen heranzuziehen.

5.3 Durchführung von Wehrübungen

Nach wie vor beklagte eine Vielzahl von Wehrübenden in ihren Eingaben an mich die zum Teil mangelhafte Durchführung von Wehrübungen.

Ich erkenne nicht den guten Willen des Bundesministers der Verteidigung, den Reservisten die gebührende Anerkennung zu sichern und für einen motivierenden Einsatz zu sorgen. Es bleiben aber Zweifel, ob dieser gute Wille auch überall in die Tat umgesetzt wird. Die immer wiederkehrenden Klagen der Reservisten legen den Schluß nahe, daß auch Standardprobleme nicht in ausreichendem Maße zum Anlaß genommen werden, über Lösungsmöglichkeiten nachzudenken. Natürlich wächst bei einer immer größer werdenden Zahl von Wehrübenden auch die Zahl der Fehler beim Einsatz der Reservisten. Aber, soll das Reservistenkonzept zum Erfolg führen, muß dafür Sorge getragen werden, daß die jeweilige Wehrübung ein sinnvolles Unternehmen bleibt.

Die Reservisten sehen nämlich — zu Recht — nicht ein, daß sie unter vielen Mühen aus ihrem privaten und zivilberuflichen Umfeld herausgerissen werden, ohne dann bei der Wehrübung fordernd genug eingesetzt zu werden. Dabei müssen solche Klagen auch vor dem Hintergrund gesehen werden, daß die Reservisten zunächst, z. B. in Widerspruchbescheiden der Wehrrbereichsverwaltungen, auf ihre Unersetzbarkeit während der Wehrübung eindringlich hingewiesen wurden. Dieser so erzeugten Erwartungshaltung werden die Streitkräfte häufig nicht gerecht. Ich räume ein, daß in Einzelfällen, insbesondere bei größeren Übungen, ein pausenloser Einsatz jedes Reservisten nicht immer möglich ist. Hier fehlt es dann jedoch an ausreichender Information der Wehrübenden, die häufig unzureichend in die Lage und den Auftrag eingewiesen werden. Ich meine, daß gerade dieser Frage der Verbesserung der Information weit größere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, als dies in vielen Fällen geschieht. Das erwarten besonders ältere Reservisten, die im Berufsleben häufig herausgehobene Stellungen bekleiden.

Die Beschwerden fangen schon bei den ganz alltäglichen Dingen an. Unzureichende Aufnahme der Re-

servisten bei Beginn einer Wehrübung, unfreundlicher Empfang, ungenügende Betreuung, das alles erzeugt Negativeindrücke, die später kaum wieder auszugleichen sind. Auch stundenlanges Warten, um Formalitäten zu erledigen, fördert nicht die Motivation der Wehrübenden. Die Aufnahme der Reservisten bei Wehrübungen muß ähnlich vernünftig gelöst werden, wie es sich bei der Aufnahme junger Rekruten zu Beginn des Grundwehrdienstes weitestgehend eingestellt hat. Mit kleinen organisatorischen Maßnahmen ließe sich sicherlich manches zum Besseren wenden. Schließlich möchte ich aus der Vielzahl der Klagen erneut den Komplex „Zeitgerechte Menschenführung“ herausgreifen. Gerade hier kann im Alltag der Wehrübungen viel erreicht werden. Die Anforderungen an die formale Disziplin der Reservisten dürfen nicht überzogen werden. So ist es aus meiner Sicht nicht zwingend notwendig, peinlich genau auf den Bestimmungen über die Haar- und Barttracht zu beharren. Schon gar nicht mit dem sachfremden Argument, in einer bestimmten Truppengattung werde von den für die Reservisten vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten grundsätzlich kein Gebrauch gemacht. Auch die Anwendung des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“ — insbesondere bei lebensälteren Reservisten — erfordert viel Fingerspitzengefühl. Es läßt auf wenig überzeugendes Führungsverhalten schließen, wenn ein Petent unwiderlegt vorträgt, Reservisten hätten als „Erzieherische Maßnahmen“ Aufsätze über Feldposten schreiben müssen. Befragte Vorgesetzte hatten dazu lediglich anzumerken: „Als Lehrer sollte der Petent wissen, daß auch in der Erwachsenen- und Berufsausbildung schriftliche Ausarbeitungen durchaus ein probates Mittel zur Vertiefung von Wissen sind, ohne daß dadurch die Würde des Menschen verletzt zu werden braucht.“

5.4 Bußgeld

Als wenig motivationsfördernd hat sich leider auch die Entscheidungspraxis der Wehrrersatzbehörden bei der Schadensabwicklung für abhandengekommene Ausrüstungsgegenstände erwiesen. Wehrpflichtige, denen während der Wehrüberwachung Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke ausgehändigt worden sind, müssen sie so aufbewahren, daß sie nicht beschädigt werden oder verloren gehen. Geschieht das aber, ist der schuldhaft verursachte Schaden zu ersetzen. Kein Verständnis haben die Reservisten, wenn ihnen über die Schadensersatzforderung hinaus noch ein Verwarnungsgeld oder ein Bußgeld auferlegt wird. Das wird als doppelte Bestrafung empfunden.

Auch im Berichtsjahr haben Reservisten in einer Anzahl von Eingaben ihre Empörung über die ihrer Auffassung nach unangemessene Zahlungsaufforderung der Kreiswehrrersatzämter geäußert. Es handelte sich dabei durchweg um Bußgeldforderungen wegen des Verlustes geringwertiger Bekleidungsstücke wie Handschuhe, Hemden oder Stiefelbeutel, die der Reservist oft jahrelang — in einem Fall sogar 20 Jahre — zu Hause aufzubewahren hatte.

Wenig Verständnis habe ich auch für die Schadensabwicklung im folgenden Fall:

Einem Reservisten fehlten nach 9 Jahren der Lagerung, 3 Umzügen und der Ableistung von 2 Wehrübungen bei der „Auskleidung“ ein Pullover und ein Feldhemd. Dadurch war der Bundeswehr bei einem Beschaffungspreis von DM 65,— und nach Abzug einer Wertminderung von 40 v. H. ein Schaden in Höhe von DM 39,— entstanden. Trotz umgehender Überweisung des Schadensbetrages setzte das Kreiswehrrersatzamt ein Verwarnungsgeld von DM 20,— fest. Der Betroffene erhob hiergegen Einspruch. Daraufhin wurde ein Bußgeldbescheid mit der Folge erlassen, daß der Reservist nunmehr eine Geldbuße von DM 50,— sowie Gebühren und Auslagen in Höhe von DM 15,— zu zahlen hatte. Daß ein Mann, der einen Schadensbetrag von DM 39,— anstandslos beglichen hat und dem allenfalls eine gewisse Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann, über ein solches Bußgeldverfahren zutiefst verärgert ist, dürfte verständlich sein.

Wie ist es einem Betroffenen begreiflich zu machen, daß bei gleichbleibender Sachlage die Wahrnehmung eines Einspruchsrechtes dazu führt, daß der im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ursprünglich geforderte Betrag um mehr als das Dreifache erhöht wird?

Der Bundesminister der Verteidigung hat mich in einer grundsätzlichen Stellungnahme wissen lassen, daß dem Bund durch Verlust oder Beschädigung der den Reservisten anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände jährlich ein Schaden von ca. 7 Mill. DM entstehe. Auf eine Bußgeldregelung könne nicht verzichtet werden, um den Schaden in Grenzen zu halten. Er wies ferner darauf hin, daß der von Reservisten zu erstattende Zeitwert erheblich unter dem Wiederbeschaffungswert liege und ebenso deutlich unter dem Preis eines entsprechenden Kleidungsstückes.

Im Jahre 1986 wurden die „Richtlinien über die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Kreiswehrrersatzämter“ geändert mit dem Ziel, Bagatellfälle und Verstöße mit geringem Schuldvorwurf tunlichst nicht mehr zu ahnden.

So sollen Reservisten bei Schäden mit einem Zeitwert bis DM 20,— nicht belangt, bei Schäden bis DM 50,— lediglich verwarnet werden.

Auf eine Ahndung soll nicht nur verzichtet werden, wenn die Schuld gering ist, sondern auch, wenn sie im öffentlichen Interesse nicht erforderlich oder nicht zweckmäßig erscheint.

Diese Regelung dürfte in der Tat ausreichend sein, um einerseits eine mißbräuchliche Benutzung von Kleidungsstücken durch Reservisten zu verhindern, andererseits auch den Behörden unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu ersparen.

Trotzdem wurden mir auch weiterhin Fälle bekannt, in denen nachgeordnete Dienststellen der Bundeswehr den ihnen eingeräumten Ermessensspielraum meines Erachtens nicht hinreichend genutzt haben.

So bedurfte es erst eines Gerichtsurteils, um in einem Schadensfall, der die 50,— DM-Grenze um ganze DM 1,56 überstieg, das Bußgeldverfahren auf Kosten der Staatskasse einzustellen.

In einem anderen Fall, in dem sich der Reservist bei einem Schadensbetrag von DM 26,10 über ein Verwarnungsgeld in Höhe von DM 25,— beklagte, ließ die von mir eingeschaltete Wehrbereichsverwaltung erkennen, daß sie das Verfahren hätte einstellen können. Sie war aber der Auffassung, daß sie die Entscheidung des Kreiswehrratsamtes nicht mehr rückgängig machen könnte, weil das Verwarnungsgeld bereits gezahlt worden war. Die Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Der durch die neuen Richtlinien gegebene Ermessensspielraum hat das Verfahren verbessert. Dennoch scheint es notwendig zu sein, daß die Verwaltungsdienststellen noch mehr Fingerspitzengefühl entwickeln und den ihnen eingeräumten Ermessensspielraum nicht zu engherzig wahrnehmen. Bei Bagatellfällen und fraglichen Schuldvorwürfen sollte im Zwei-

fel von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren Abstand genommen werden. Der Negativeffekt bei einem Betroffenen, der sich zu Unrecht „bestraft“ fühlt, ist jedenfalls erheblich.

Was die Betroffenen zusätzlich verärgert, ist auch die Art der Zahlungsaufforderung. Ein Reservist konnte zu Beginn einer Wehrübung seine Bundeswehrhandschuhe nicht vorweisen, weil er diese vergessen hatte. Daraufhin wurde gegen ihn ein Verwarnungsgeld von DM 10,— festgesetzt. In dem Bescheid wurde von „Tat“ und „Beschuldigung“ gesprochen, von „zwangsweisem Eintreiben“ und „Erzwingungshaft“. Der Reservist beanstandete, daß wegen einer Nichtigkeit ein Vokabular verwendet würde, als handle es sich bei ihm um einen Schwerverbrecher. Der bisher engagierte Wehrübende kündigte an, seine aktive Mitarbeit künftig zu verweigern.

6 Sanitätsdienst

6.1 Personelle Leistungsfähigkeit des Sanitätsdienstes

Trotz anerkennenswerter Anstrengungen und einer recht erfreulichen Entwicklung in den letzten Jahren ist die Personallage bei den Sanitätsoffizieren noch nicht voll befriedigend. Nach wie vor kommt es zu Engpässen in der sanitätsdienstlichen Betreuung, die ursächlich für Eingaben betroffener Soldaten sind. So wird das vorgegebene Zahlenverhältnis Arzt — Patient, das im übrigen auch gelegentlich als überdenkenswert bezeichnet wird, in der Truppe in einigen Fällen überschritten.

Zu erhöhten Belastungen beim Sanitätspersonal ist es teilweise auch dadurch gekommen, daß Dienstposten ausgedienter Ärzte nicht oder nur verzögert wiederbesetzt werden konnten. In einigen Fällen konnten Dienstposten nicht nachbesetzt werden, weil es sich bei den fraglichen Stellen um Dienstposten „Truppenarzt mit eigener STAN“ handelte, deren Nachbesetzung nur durch Vertragsärzte und in Ausnahmefällen bei entsprechendem Personalüberhang durch wehrpflichtige Ärzte möglich ist. Zum anderen waren Verzögerungen auch auf eine fehlende sachgemäße Organisation zurückzuführen. Bei allem Verständnis für die gelegentlichen Schwierigkeiten müssen gangbare Wege gefunden werden, um es vor Ort nicht zu größeren Problemen in der sanitätsdienstlichen Versorgung kommen zu lassen. Daß auch neue Ideen zum Erfolg führen können, zeigt das positive Ergebnis einer Entscheidung im Bereich des II. Korps. Dort werden stellungslose junge Ärzte, die bereits ihren Wehrdienst abgeleistet haben, von Fall zu Fall in längeren Wehrübungen als Truppenärzte eingesetzt. Hierdurch wird ein erheblicher Teil des Fehls an Truppenärzten abgedeckt.

Besonders wichtig erscheint es mir auch, für eine hinreichende sanitätsdienstliche Betreuung gerade in

Grundausbildungseinheiten Sorge zu tragen. Ich halte es für alarmierend, wenn in regelmäßig durchgeführten Umfragen eines engagierten Bataillonskommandeurs auf die Frage, wo den Rekruten denn der „Schuh drücke“, wiederholt der überlastete Sanitätsdienst obenan auf der Beschwerdeliste steht. Gerade die Eindrücke in der Grundausbildung — und damit auch die Erfahrungen mit dem Sanitätsdienst — prägen nicht selten das Gesamtbild der Soldaten von ihrem Dienst in den Streitkräften.

Bei allen negativen Feststellungen in diesem Bereich ist jedoch die erfreuliche Entwicklung der Personallage bei den Sanitätsoffizieren hervorzuheben. Die Truppenarztdienstposten können mittlerweile zu etwa 70 v. H. mit aktiven Sanitätsoffizieren besetzt werden. Im Haushalt 1989 sind 150 weitere Stellen für grundwehrdienstleistende Ärzte in Planstellen für Berufs- und Zeitsanitätsoffiziere umgewandelt worden. Ich hoffe, daß hierdurch auch die Probleme der Einführung des Ausbildungsabschnittes „Arzt im Praktikum“ gemildert werden, die ich bereits in meinem Jahresbericht 1985 dargestellt habe.

Gleichwohl benötigt die Bundeswehr in den nächsten Jahren weiterhin wehrpflichtige Ärzte. Ich habe jedoch Zweifel, ob dieser Bedarf auch tatsächlich gedeckt werden kann. Mit Sorge beobachte ich, daß zivildienstleistende Ärzte de facto ihren Beruf weiter ausüben und somit Vorteile gegenüber jenen Ärzten haben, die den Grundwehrdienst leisten. So können sie berufsqualifizierende Praktika ableisten, während dies den grundwehrdienstleistenden Ärzten verwehrt ist. Hinzu wird nunmehr kommen, daß der „Arzt im Zivildienst“ während seiner Dienstzeit auch den Ausbildungsabschnitt „Arzt im Praktikum“ ableisten kann. Eine solche Möglichkeit ist dem zur Ableistung des Grundwehrdienstes bereiten Arzt bisher nicht eröffnet. Diese Ungleichbehandlung gilt es abzubauen. Es muß verhindert werden, daß sich junge Ärzte aus

reinen Zweckerwägungen verstärkt dem Zivildienst zuwenden könnten.

6.2 Bundeswehrkrankenhäuser

Die Haushaltslage hat im Berichtsjahr zu Einschränkungen bei den geplanten und laufenden Baumaßnahmen geführt. Meine bisherigen Erkenntnisse hierzu lassen ein abschließendes Urteil noch nicht zu. Ich werde die Entwicklung jedoch mit Aufmerksamkeit weiter verfolgen. An dieser Stelle möchte ich aber darauf hinweisen, daß sich die Sparmaßnahmen nicht auf Bauvorhaben bei den Bundeswehrkrankenhäusern erstrecken dürfen. Die Bundeswehrkrankenhäuser haben eine herausragende Bedeutung im Sanitätswesen der Bundeswehr; sie stehen zudem auch im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Sie infrastrukturell und in der Ausstattung an den jeweils neuesten Stand heranzuführen, ist ein Gebot der Inneren Führung.

6.3 Spannungsverhältnis Truppenarzt – Einheitsführer – Soldat

Die Vielzahl von Eingaben zur Frage der Befreiung von Soldaten aus gesundheitlichen Gründen von allen oder von einzelnen Diensten zwingt mich, dieses Thema erneut aufzugreifen. Auf der Grundlage der vom Truppenarzt ausgesprochenen Empfehlungen entscheidet der zuständige Einheitsführer/Disziplinarvorgesetzte, welchen Dienst der erkrankte Soldat täglich und wie lange mitzumachen hat. Dabei soll der Einheitsführer/Disziplinarvorgesetzte nur aus zwingenden Gründen und nach erneuter Einholung einer truppenärztlichen Stellungnahme von den Vorschlägen des Arztes abweichen. In dieser Regelung liegt – wie auch der Bundesminister der Verteidigung in der Stellungnahme zu einer Eingabe schreibt – „... ein steter Quell für Auseinandersetzungen“.

„Der Kompaniechef ist an meiner Gesundheit nicht interessiert“, „Der Truppenarzt ändert laufend seine Meinung, wenn der Chef es will“, „Mein Vorgesetzter setzt sich über die Anweisungen des Arztes hinweg und gefährdet meine Gesundheit“ – diese Vorwürfe geben beispielhaft den Tenor vieler Eingaben wieder.

In den meisten Fällen hat meine Überprüfung keinen feststellbaren Verstoß gegen die geltenden Vorschriften ergeben. Und krasses Fehlverhalten von Diszipli-

narvorgesetzten gab es glücklicherweise nur ganz vereinzelt, so z. B. die Nichtberücksichtigung einer „Krank-zu-Hause-Empfehlung“ in der offensichtlichen Absicht, den Soldaten zu disziplinieren. Die eigentliche Problematik liegt nach meinen Erkenntnissen aber auch weniger in einem tatsächlichen Fehlverhalten des truppendienstlichen Vorgesetzten oder des Truppenarztes, als vielmehr in einem weit verbreiteten Unverständnis und Unbehagen über die bestehende Regelung. Die Soldaten verstehen nicht, daß sich der Disziplinarvorgesetzte in konkreten Situationen über die empfohlene Verwendungseinschränkung hinwegsetzen kann. Zweifel an der Fürsorge und Integrität des Disziplinarvorgesetzten und bleibendes Mißtrauen in die Kompetenz des Arztes sind die Folge.

Will der Dienstherr an diesem System festhalten, erscheinen vor allem drei Dinge notwendig:

Der Disziplinarvorgesetzte ist aufgefordert, mehr Behutsamkeit und Geschicklichkeit bei der Festlegung der Dienste von erkrankten Soldaten an den Tag zu legen. Er ist insbesondere gehalten, die zur Abänderung einer empfohlenen Befreiung erforderliche weitere Stellungnahme des Truppenarztes nicht zur Farce werden zu lassen. Wenn der Einheitsführer die weitere Stellungnahme des Truppenarztes durch einen forschenden persönlichen Auftritt im Sanitätsbereich oder durch ein ebenso kurzes wie heftiges Telefongespräch mit dem Arzt – dazu im Beisein des betroffenen Soldaten – ersetzt und so die vor fünf Minuten vom Arzt empfohlene Außendienstbefreiung aufhebt, muß sich das nachhaltig auf die Einstellung des Soldaten zum Sanitätsdienst insgesamt auswirken.

Im Einzelfall wäre es wünschenswert, wenn der Truppenarzt ein größeres Vertrauen in die eigene Fachkompetenz und mehr Beharrungsvermögen gegenüber dem Einheitsführer zeigte. Ich stelle dabei durchaus in Rechnung, daß gerade junge wehrpflichtige Ärzte dabei in einer sehr schwierigen Position sind. Der Arzt muß allerdings auch selbst dem des öfteren vorgetragenen Vorwurf, er sei „Spielball“ oder „Marionette“ des Einheitsführers, entgegenwirken.

Wichtig scheint mir, daß das System der Krankschreibungen/Festlegung der Dienstbefreiungen insgesamt transparenter gemacht wird. Mehr Aufklärung ist auch im Einzelfall gefordert; dem Soldaten ist zu erläutern, warum der konkrete Einsatz trotz der Erkrankung doch möglich und notwendig ist.

7 Verhältnis der Soldaten zu Verwaltungsdienststellen

Die von der Verfassung bestimmte organisatorische Trennung der Bundeswehr in Streitkräfte und Bundeswehrverwaltung hat u. a. zur Folge, daß der Soldat es immer wieder mit „Zivilpersonen“ zu tun hat, die seine Verwaltungsangelegenheiten bearbeiten. Wird dabei seinen Erwartungen nicht entsprochen, können

sich Spannungen entwickeln, die der Soldat gern auf eine bürokratische Bearbeitungsweise der Behörde zurückführt. Die Mitarbeiter würden die besondere Situation eines Soldatenlebens nicht hinreichend berücksichtigen. Dabei wird verkannt, daß viele von ihnen sehr wohl als ehemalige Soldaten auch die Streit-

kräfte mit ihren Besonderheiten aus eigener Erfahrung erlebt haben.

Dem Jahresbericht 1986/87 der Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung vom Juli 1988 ist für das zivile Personal im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zu entnehmen, daß von den männlichen Beamten der Geburtsjahrgänge 1937 und jünger 1987 64 v. H. ehemalige Soldaten auf Zeit (SaZ) waren. Bei den männlichen Angestellten betrug der SaZ-Anteil 55 v. H. und bei den männlichen Arbeitern 33 v. H. Gleichwohl lassen allzu viele Eingaben ein gespanntes Verhältnis zwischen Soldaten und Dienststellen der Bundeswehrverwaltung erkennen.

Soldaten äußern sich verbittert, weil sie sich mit ihren Problemen alleingelassen oder als Opfer von Sparmaßnahmen fühlen: „Der kleine Mann bietet sich dazu eigentlich immer an.“

Da schreibt mir ein Soldat von „ohnmächtiger Wut“ und sieht sich in seiner „Abhängigkeit vom Dienstherrn recht schamlos ausgenutzt“. Ein anderer Petent spricht von der „Verhöhnung eines Soldaten“, der sich in die Rolle eines „Bittstellers“ gedrängt sieht, so als ob er „zu seinen Gunsten eine Bereicherung aus der Staatskasse“ anstrebe.

Ärger und Enttäuschung sind z. B. in folgendem Falle verständlich.

Einem Grundwehrdienstleistenden, der im Juli 1987 an dem Vier-Tage-Marsch in Nijmegen/NL teilgenommen hatte, waren für Fahrten von und zum zentralen Sammelpunkt Kosten in Höhe von DM 68,— entstanden. Um diese Kosten erstattet zu bekommen, war es nach vielen vergeblichen Bemühungen des Soldaten und nach einer erfolglosen Beschwerde erforderlich, den Bundesminister der Verteidigung einzuschalten. Erst mit seiner Hilfe konnte im April 1988 der berechtigten Forderung des Soldaten entsprochen werden. Wenn der Sachverhalt auch etwas schwieriger zu ermitteln und die Rechtslage vielleicht nicht hinreichend deutlich war, so ist das Unverständnis eines jungen Mannes um so einleuchtender, als die von ihm zusätzlich geforderte Vergütung für zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht möglich war. Nicht zu Unrecht stellte der heutige Reservist die Frage: „Was würde passieren, wenn ich der Bundeswehr noch etwas zu zahlen hätte? Jede Truppenverwaltung hätte Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt, um an das Geld zu kommen.“

Insbesondere bei der Wohnungsfürsorge und den Anträgen auf Gewährung von Trennungsgeld wird häufig der Verdacht geäußert, daß die entsprechenden Bestimmungen grundsätzlich zu Ungunsten der Soldaten ausgelegt würden und der Dienstherr bei der Durchsetzung seiner Pläne wenig Rücksicht auf die Familie nehme. Die „sogenannte Wohnungsfürsorge des Bundes“ scheine immer mehr zu einem Instrument der möglichst raschen Streichung von Trennungsgeld zu werden. Unangemessene Wohnungen würden als „Trennungsgeld-Killer“ angeboten.

Wegen dieser und ähnlicher Formulierungen, die durchaus ein Indiz für einen Vertrauensschwund sein

könnten, gehe ich seit langem in meinen Gesprächen der Frage nach, wie sich das Verhältnis zwischen den Soldaten und den Dienststellen der Bundeswehr darstellt. Dabei wird besonders häufig vorgetragen, daß die Truppe von der Verwaltung mehr Flexibilität erwarte. Dabei wird allerdings oftmals verkannt, daß sich die Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn, auf die sich Soldaten gern berufen, in weiten Bereichen in der Schaffung gesetzlicher Regelungen ausdrückt. Diese Bestimmungen lassen keinen oder nur einen geringen Ermessensspielraum zu. Das gilt vor allem für finanzielle Ansprüche. Hier kann die Verwaltung verständlichen Vorstellungen des einzelnen nicht immer gerecht werden. So geht der Vorwurf, die Verwaltung handle unsozial, fehl.

Vielfach ist es bereits schon die als unpersönlich empfundene knappe Verwaltungssprache mit „eingefahrenen“ Formulierungen, die die Antragsteller zu zähen Auseinandersetzungen mit der Behörde veranlaßt, vor allem dann, wenn eine Dienststelle nicht bereit ist, Fehler zuzugeben bzw. sich für Fehlentscheidungen zu entschuldigen oder sie nur als „Mißverständnis“ abtut.

Von den Angehörigen der Verwaltungsdienststellen muß erwartet werden, daß sie sich den Antragstellern gegenüber höflich, zumindest aber sachlich korrekt verhalten, und zwar auch dann, wenn sich der Antragsteller scheinbar als unbelehrbar erweist oder emotional seinen Unwillen äußert.

Im übrigen könnte eine ablehnende Entscheidung von den Soldaten in vielen Fällen eher akzeptiert werden, wenn die Ablehnungsgründe besser verständlich gemacht würden. Dadurch ließe sich vermeiden, daß der abschlägig beschiedene Soldat meint, viele Bestimmungen würden grundsätzlich zu Ungunsten der Soldaten ausgelegt oder seine Aussage von vornherein als unglaubwürdig behandelt.

Trotz der mir bekanntgewordenen Klagen zweifle ich nicht daran, daß das Zusammenwirken zwischen Verwaltungsdienststellen und Soldaten weitgehend reibungslos verläuft und sich die Soldaten durch die Dienststellen der Bundeswehr sogar fürsorglich behandelt fühlen. Solche positiven Vorgänge kommen mir aber im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereichs naturgemäß nur selten zur Kenntnis. Ich möchte daher die von mir dargestellten Formulierungen und Klagen als Einzelfälle werten. Dennoch sind sie, gerade weil sie aus den verschiedenen Sachbereichen kommen, für mich Anzeichen eines Spannungsverhältnisses, dem es auch im Interesse der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr vorzubeugen gilt. Es sollte immer wieder nach einem Weg gesucht werden, der dazu verhilft, das Verständnis füreinander zu verbessern. Die Verwaltung sollte das Vertrauen, das von den Antragstellern ihr gegenüber erwartet wird, rechtfertigen und die Antragsteller ggf. auf die Grenzen ihrer Möglichkeiten hinweisen. Damit würde den gern erhobenen Vorwürfen vorgebeugt, der Dienstherr habe seine Fürsorgepflicht und den Grundsatz, daß „der Mensch im Mittelpunkt“ stehe, nicht beachtet.

8 Schlußbemerkungen

Ich begrüße es nachdrücklich, daß vom Zentrum Innere Führung im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung zum Jahresende 1988 in der Reihe „Ausbildungshilfen“ das Thema „Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages“ aufgegriffen und so aufgearbeitet worden ist, daß dem grundwehrdienstleistenden Soldaten bereits zu Beginn seiner militärischen Ausbildung der ganze Umfang des ihm zur Verfügung stehenden Rechtsschutzes deutlich wird. Wie es wörtlich in der instruktiven Ausbildungsanleitung heißt: „Der Soldat im Grundwehrdienst und der (angehende) Unteroffizier sollen befähigt werden, die verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, seine Bedeutung für den Schutz der Grundrechte der Soldaten und der Grundsätze der Inneren Führung und damit seine Funktion als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über die Streitkräfte zu verstehen“.

Es scheint mir — gerade in diesem Zusammenhang — angebracht, Mißverständnissen über die Verfahrensweise bei Eingaben an den Wehrbeauftragten zu begegnen. Nicht selten beklagen sich Vorgesetzte, die ich um die Überprüfung von Eingaben gebeten hatte, darüber, daß die betreffenden Soldaten mit der Einschaltung des Wehrbeauftragten den verantwortlichen Truppenführern die Chance zu einer „internen Regelung“ genommen hätten. Man rät mir, nur solchen Eingaben ernsthaft nachzugehen, die die „Einschaltung einer so hohen Instanz“ auch wirklich rechtfertigen.

Ich kann mich dieser Meinung nicht anschließen; denn die Chance zur internen Regelung bleibt in jedem Fall erhalten. Die von mir um die Überprüfung einer Eingabe angegangene Stelle ist in aller Regel die Bataillonsebene. Diese Ebene wäre aber auch dann für die Bearbeitung zuständig, wenn die betroffenen Soldaten nicht den Weg einer Eingabe an den Wehrbeauftragten, sondern eine Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung gewählt hätten.

Die an mich gerichteten Eingaben werden zunächst mit der Bitte um Überprüfung der Truppe übersandt. Der um Überprüfung und gegebenenfalls um Abhilfe angegangene Vorgesetzte kann nun in eigener Verantwortung, intern, den Vorgang bearbeiten und regeln. Wenn das sachgerecht geschieht — und in der überwiegenden Zahl der Vorgänge ist das der Fall —, schließe ich mich der Bewertung der Truppe an. Ich werde also nicht als eine außenstehende „Extrainsanz“ tätig. Nur in jenen Fällen, in denen nach meiner Auffassung keine sachgerechte Entscheidung getroffen worden ist, bitte ich weitere — höhere — Vorgesetzte um eine neue Überprüfung. Ich gebe also den Streitkräften — letztlich bis hin zur Einschaltung des Bundesministers der Verteidigung — die Möglichkeit zur „internen Regelung.“

Allerdings beklagen sich vermehrt Truppenführer darüber, daß ihre nächsthöheren Vorgesetzten — bis zum Kommandierenden General hinauf — eine verstärkte Dienstaufsicht über die Bearbeitung von Eingaben an den Wehrbeauftragten beanspruchen und ausüben wollen. Nichts gegen eine vernünftige Dienstaufsicht! Ich finde jedoch, hier wäre die in meinem letzten Jahresbericht geforderte Gelassenheit am Platze. Die verantwortlichen hohen Vorgesetzten sollten sich tunlichst erst dann vom unterstellten Bereich über Eingaben Meldung machen lassen, wenn diese abschließend bearbeitet, also intern geregelt worden sind. Es wäre allen gedient, wenn alle die Inanspruchnahme des Wehrbeauftragten durch unterstellte Soldaten zunächst einmal als eine ganz natürliche, einfache Sache betrachteten, die sich im allgemeinen auch ganz einfach regeln läßt.

Ich bin 1988 in meinem Amtssitz von rund tausend Soldaten besucht worden. Es mögen ein paar weniger, wahrscheinlich aber ein paar mehr gewesen sein. Dabei ist mit mir und meinen Mitarbeitern immer ganz offen diskutiert worden. Besonders freimütig äußerten sich dabei gerade auch die Wehrpflichtigen, denen es keinerlei Schwierigkeiten machte, wenn auch ihre direkten Vorgesetzten dabei waren. Eine Erfahrung, die ich auch bei meinen Begegnungen mit Vertrauensleuten der Mannschaften machen konnte. War es bisher üblich, daß die Vertrauensleute ihre Gespräche mit mir in Abwesenheit des Chefs oder des Kommandeurs führen wollten, so erlebe ich neuerdings das Gegenteil. Sie legen teilweise direkt Wert darauf, ihre Anliegen in Anwesenheit ihrer Vorgesetzten darlegen zu dürfen. Ich will dieses gewandelte Verhalten nun nicht zur Norm erheben; wer auch immer den Wehrbeauftragten „unter vier Augen“ zu sprechen wünscht, wird dazu auch in Zukunft Gelegenheit haben. Ich finde jedoch, daß sich das kameradschaftliche Miteinander zwischen Vorgesetzten und Untergebenen in der Bundeswehr positiv entwickelt hat, wenngleich es auch hier und da immer noch hakt und hapert. Ich werde jedoch im Zukunft auf besonders lobens- und nachahmenswerte Beispiele guten Zusammenspiels zwischen „Oben und Unten“ nachdrücklich hinweisen.

Zum Schluß noch zwei Anmerkungen:

1. Ich habe mit Interesse die Neuregelung der Dienstzeit zur Kenntnis genommen, die im Berichtsjahr erfolgt ist. Es bleibt zu hoffen, daß sich mit der Einführung der geplanten Rahmendienstzeit von wöchentlich 46 Stunden und der Abgeltung darüber hinausgehender Dienste durch Freizeitausgleich oder eine individuelle Vergütung eine spürbare Entlastung ergibt. Ich werde nach einem angemessenen Zeitraum eine Bestandsaufnahme vornehmen und — auch anhand von möglichen Eingaben der Soldaten selbst — prüfen, ob sich die Erwartungen in die Neuregelung erfüllt haben.

2. Nach meinen schlechten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Anwendung bzw. der späteren Aufhebung der sogenannten „Dritt-Söhne-Regelung“ werde ich die künftige Handhabung des Auswahlermessens bei der Heranziehung junger Soldaten zum Grundwehrdienst besonders aufmerksam beobachten. Die „dritten Söhne“ wurden über die bis zum Sommer 1988 bestehende Regelung vielfach völlig unzureichend informiert, ja in nicht wenigen Fällen im Gegensatz zu den damals noch gültigen Freistellungsmöglichkeiten einberufen. Schlimmer noch: Sie wurden selbst nach Bekanntwerden der Einberufungsmängel nicht wieder entlassen, obwohl man bei vergleichbaren Zivildienstleistenden stets um eine vernünftige „Schadensbegrenzung“ bemüht war.

Der Bundesminister der Verteidigung hat im Zusammenhang mit der Verlängerung der Dienstzeit auf 18 Monate neue Richtlinien für die Kreiswehersatzämter zu diesem Problemfeld in Aussicht gestellt. Ich kann nur hoffen, daß künftig eine wehrpflichtigenfreundlichere Informationspolitik betrieben wird, als das im Zusammenhang mit den alten Regelungen der Fall war.

Der Zeitpunkt, an dem dieser Jahresbericht 1988 zunächst der Präsidentin, dann dem Verteidigungsausschuß und schließlich allen Abgeordneten des Deutschen Bundestages vorgelegt wird, fällt mit dem 30. Jahrestag der Amtsübernahme des ersten Wehrbeauftragten zusammen. Am 3. April 1959 trat Helmut von Grolmann sein Amt an. Ihm folgten Hellmuth Guido Heye, Matthias Hoogen, Fritz-Rudolf Schultz und mein Vorgänger Karl Wilhelm Berkhan. Sie alle haben eine Institution mitgeformt, die in der deutschen Geschichte ihresgleichen sucht.

Die Anfänge vor 30 Jahren standen noch unter dem Eindruck der bitteren Erfahrung mit der deutschen Armee in den NS- und Kriegsjahren. Nunmehr galt es, rechtsstaatliche Normen auch für die Kasernen — vor

allem zum Schutz der jungen Wehrpflichtigen — zu finden und zu entwickeln. Das vollzog sich nicht ohne Schwierigkeiten. Es gab naturgemäß erhebliche Ressentiments gegen eine Einrichtung, die mancher als „institutionalisiertes Mißtrauen“ gegen die neuen deutschen Streitkräfte betrachtete. „Heute“, schreibt Eckart Busch in seiner Broschüre „Der Wehrbeauftragte“, „ist die zeitgeschichtliche Feststellung erlaubt, daß sich die Institution des Wehrbeauftragten spätestens seit Ende der 60er Jahre durchgesetzt hat. Auch wenn der Wehrbeauftragte weiter mit Konflikten leben muß, haben die Ablehnungshaltungen der Anfangsjahre aus dem politischen militärischen Bereich einer zunehmenden Zustimmung zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten Platz gemacht. Deshalb ist sicherlich auch die weitere Feststellung gerechtfertigt, daß der Wehrbeauftragte als eine unverzichtbare Institution unseres Verfassungslebens aus dem Beziehungszusammenhang zwischen Bundestag und Bundeswehr nicht mehr hinwegzudenken ist. Durch seine kontrollierende Tätigkeit, durch seine Eingabenbearbeitung und seine Jahresberichte, durch seine Empfehlungen und Mahnungen hat der Wehrbeauftragte hierzu seinen eigenen Beitrag geleistet, der allseits Anerkennung gefunden hat.“

Die Tatsache, daß sich seit 1959 annähernd 200 000 Soldaten hilfeschend an den Wehrbeauftragten gewandt haben, legt, wie ich finde, ein beredtes Zeugnis für das Vertrauen in diese Institution ab. In ihren Eingaben ging es sowohl um kleine Ärgerlichkeiten, um Mißverständnisse zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, um Querelen im täglichen Dienstbetrieb — aber auch um schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien der Inneren Führung und gegen die Menschenwürde. Es liegt letztlich im Interesse einer funktionierenden Bundeswehr mit motivierten Soldaten, wenn ihnen ein Partner zur Seite steht, der immer ansprechbar und ansprecherbereit ist und ihm über schwierige Situationen und Momente hinweghilft.

Willi Weiskirch

9 Anlagen

9.1 Statistik

Der Einsatz einer neuen DV-Anlage ermöglicht es, für die statistischen Darstellungen eine geänderte Form zu wählen.

In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vorgebracht hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden 8 563 Vorgänge erfaßt (Übersicht I).

Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten erledigt.

Statistische Übersichten

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	28
II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt	29
III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Ein-sendern und anderen Erkenntnisquellen	30
IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Or-ganisationsbereichen der Bundeswehr ..	31
V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Dienstgradgruppen der betroffenen Sol-daten	31
VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung eingeschalteten Stellen	32

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge**1. Im Berichtsjahr 1988**

erfaßte Vorgänge	8 563	
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	62	
Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet werden	31	
Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge	7	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	22	122 *)
Bearbeitete Vorgänge	8 441	
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge	2 017	

2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge

aus dem Berichtsjahr	6 424	
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1979	1 **)	
1982	2 **)	
1983	6 **)	
1984	11 **)	
1985	20 **)	
1986	145	
1987	1 434	1 619
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge	8 043	

*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, daß ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

**) Bei diesen Vorgängen waren fast ausschließlich sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung ¹⁾	2 170	25,7
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten ²⁾	1 568	18,6
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	1 500	17,8
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	831	9,8
Heilfürsorge	741	8,8
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	398	4,7
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	334	4,0
Soziales/Versorgung ³⁾	609	7,2
Sonstige Fragen	290	3,4
Gesamtzahl ⁴⁾	8 441	100

¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers als Soldat, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Vertrauensmänner, Beteiligungsrechte, Militärische Ausbildung, Sport, Militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, Strafrechtsangelegenheiten, Fristlose Entlassung, Nachdienen, Vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. ä.

²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. ä.

³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. ä.

⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 101 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Men- schen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflich- tigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten ange- legen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundes- wehr	5 632	1 738	1 329	911	5	495	315	286	385	168
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	295	50	55	89	—	52	11	4	21	13
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr ...	1 471	118	93	44	791	102	48	42	171	62
Abgeordnete des Bundestages	71	9	18	13	8	8	2	—	8	5
Andere Abgeordnete	6	1	1	2	1	1	—	—	—	—
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	57	28	4	2	—	3	3	—	1	16
Organisationen, Ver- bände u. ä.	15	12	—	1	1	—	—	—	1	—
Truppenbesuche ...	16	—	3	—	—	4	8	1	—	—
Presseberichte	23	14	—	1	1	4	1	—	1	1
Besondere Vor- kommnisse	156	141	—	—	—	15	—	—	—	—
Nichtgediente Wehr- pflichtige	511	10	27	416	5	47	—	—	2	4
Sonstige Erkenntnis- quellen	188	49	38	21	19	10	10	1	19	21
Gesamtzahl	8 441	2 170	1 568	1 500	831	741	398	334	609	290

IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung .	19	3	7	—	1	2	1	—	2	3
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	265	60	72	9	2	36	7	41	26	12
Feldheer	3 592	1 292	635	647	107	350	152	119	181	109
Territorialheer	1 257	370	281	146	113	96	69	62	86	34
Luftwaffe	1 185	234	366	109	27	124	101	62	119	43
Marine	408	94	144	26	14	28	28	24	33	17
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 715	117	63	563	567	105	40	26	162	72
Gesamtzahl	8 441	2 170	1 568	1 500	831	741	398	334	609	290

V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen incl. Reservisten	insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung	Sonstige Fragen
Generäle	13	3	—	—	—	1	—	4	—	5
Stabsoffiziere	328	66	99	2	8	26	14	41	34	38
Hauptleute	339	49	112	17	18	26	13	41	48	15
Leutnante	254	48	100	2	22	20	11	18	24	9
Unteroffiziere m. P. .	1 452	291	573	9	65	74	53	129	210	48
Unteroffiziere o. P. .	1 011	319	325	10	108	53	42	38	91	25
Mannschaften	4 326	1 313	341	991	605	467	247	61	190	111
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	718	81	18	469	5	74	18	2	12	39
Gesamtzahl	8 441 ¹⁾	2 170	1 568	1 500	831	741	398	334	609	290

¹⁾ Von der Gesamtzahl entfallen auf Reservisten (alle Dienstgrade): 1 566

VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung der Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt ¹⁾	davon	
		Erst- bearbeitung	Nach- folgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung	1 549	1 352	197
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, LFlKdo, FlottenKdo, TerrKdo u. ä.)	508	426	82
Kommandobehörden (Div, Brig, Fltl, WBK, VBK u. ä.)	1 964	1 809	155
Militärische Verbände I (Rgt, Geschw, Geschw-Schiff, VKK u. ä.)	589	520	69
Militärische Verbände II (Btl, Grp, Abt, Gschw-Boot u. ä.)	1 132	1 031	101
Militärische Einheiten (Kp, Stff, Boot u. ä.)	257	230	27
Dienststellen der Bundeswehrverwaltung	1 290	1 214	76
Andere Bundesbehörden und Dienststellen	35	24	11
Andere Behörden und Dienststellen	88	62	26
Strafverfolgungsbehörden	131	11	120
Einleitungsbehörden (WDO)	36	4	32
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.)	17	7	10
Wehrdienstgerichte	90	14	76
Bundeswehrdisziplinaranwalt	3	1	2
Keine Einschaltung anderer Stellen	1 338	1 338	—
	9 027	8 043	984

¹⁾ Abschließende Bearbeitung von Vorgängen aus dem laufenden Berichtsjahr und Überhängen aus den Vorjahren

9.2 Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Besuchergruppen, Vorträge von Mitarbeitern, usw.

A. Truppenbesuche

Im Berichtsjahr habe ich folgende Truppenbesuche durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Dienststellen und Verbände
1	14. Januar	Kampftruppenschule 1, Hammelburg
2	27. Januar	4./Instandsetzungsbataillon 310, Koblenz
3	27. Januar	Bundeswehrzentral Krankenhaus, Koblenz
4	8. Februar	II./Luftwaffenausbildungsregiment 1, Appen
5	9. Februar	Panzeraufklärungsbataillon 6, Eutin
6	9. Februar	7. Minensuchgeschwader, Neustadt
7	10. Februar	Panzergrenadierbrigade 4, Truppenübungsplatz Bergen
8	18. Februar	4./Panzerbataillon 284, Dornstadt
9	19. Februar	Jagdbombergeschwader 49, Fürstenfeldbruck
10	1. März	3./Panzergrenadierbataillon 202, Hemer
11	6. Juni	Luftwaffenamt, Köln
12	10. August	Bundeswehrzentral Krankenhaus, Koblenz
13	6. September	Panzerbataillon 63, Arolsen
14	30. November	Panzerbrigade 15, Koblenz
15	8. Dezember	Universität der Bundeswehr, München
16	14. Dezember	Instandsetzungsausbildungskompanie 5/12, Kilsheim

B. Informationstagung

Im Berichtsjahr habe ich folgende Informationstagung durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Tagungsteilnehmer	Tagungsort
1	25. — 29. April	Soldaten und Beamte der 7. Panzerdivision, Unna	Neu-Listernohl

C. Informationsgespräche

Im Berichtsjahr habe ich neben zahlreichen Gesprächen bei Truppenbesuchen und bei Besuchen verschiedener Veranstaltungen folgende Informationsgespräche geführt:

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
1	11. Januar	Oberst Heinz Möllers, Stellvertretender Kommandeur der Kumpftruppenschule II, Munster	Bonn
2	12. Januar	Brigadegeneral Ekkehard Richter, Stellvertretender Beauftragter für Reservistenangelegenheiten und Beauftragter für Erziehung und Ausbildung	Bonn
3	18. Januar	General Eberhard Eimler, Stellvertretender Oberster Alliiierter Befehlshaber Europa	Bonn
4	19. Januar	Generalleutnant a. D. der Reserve Dr. Werner Schäfer, Beauftragter für Reservistenangelegenheiten	Bonn
5	1. Februar	Generalleutnant Manfred Fanslau, Abteilungsleiter Personal, Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
6	3. Februar	Stabsfeldwebel Heinz-Günter Jansen, Vorsitzender der Unteroffizierkameradschaft, Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
7	25. Februar	Dr. Manfred Wörner, Bundesminister der Verteidigung	Bonn
8	25. Februar	Admiral Dieter Wellershoff, Generalinspekteur der Bundeswehr	Bonn
9	1. März	Joachim Huth, Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht	Bonn
10	2. März	Beisitzer der Wehrpflichtigen im Bundesvorstand und in den Bereichsvorständen des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
11	4. März	Mitarbeiter des Senats von Brasilien	Bonn
12	4. März	Dr. Ekkehard Lippert, Leitender Wissenschaftlicher Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr	München
13	10. März	Egon Storz, Vorsitzender des Bundeswehr-Sozialwerks e. V. und Hans-Werner Müller, Bundesgeschäftsführer des Bundeswehr-Sozialwerks e. V.	Bonn
14	15. März	Mitarbeiter des britischen Unterhauses	Bonn
15	15. März	Brigadegeneral Werner von Scheven, Stabsabteilungsleiter I im Führungsstab der Streitkräfte	Bonn
16	15. März	Brigadegeneral Dr. Günter Freiherr von Steinaecker, Leiter Unterabteilung P III, Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
17	16. März	Kapitän zur See Edzard-Dothias von Wiarda, Leiter der Stammdienststelle der Marine	Bonn
18	16. März	Generalleutnant Wolfgang Malecha, Stellvertreter des Inspektors des Heeres	Bonn
19	22. März	Oberst i. G. Wolfgang Sand, Verbindungsoffizier beim Bundespräsidenten	Bonn
20	23. März	Generalleutnant Hennig von Ondarza, Inspekteur des Heeres	Bonn
21	6. April	Militärgeneralvikar Dr. Ernst Niermann	Bonn
22	11. April	Pressereferenten des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend	Bonn
23	18. April	Oberstleutnant Rolf Wenzel und Vorstand des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
24	22. April	Fritz Fumi, Präsident der Wehrbereichsverwaltung VI	München
25	25. April	Oberst i. G. Walter Rocha, Militärattaché der Republik Brasilien	Bonn
26	3. Mai	Generalleutnant Dieter Clauß, Abteilungsleiter Personal, Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
27	4. Mai	Offiziere der philippinischen Streitkräfte	Bonn
28	5. Mai	Oberstleutnant Jürgen Thomar, Bundesvorsitzender der Offizierheimgesellschaften	Bonn
29	5. Mai	Konteradmiral Franz Dieter Braun, Stellvertreter des Inspektors der Marine	Bonn
30	11. Mai	Kapitän zur See Vito Housselle, Militärattaché der Bundesrepublik Deutschland in Buenos Aires	Bonn
31	24. Mai	Generalleutnant Henning von Ondarza, Inspekteur des Heeres und Brigadegeneral Anton Steer, Stabsabteilungsleiter I im Führungsstab des Heeres	Bonn
32	3. Juni	Professor Dr. Rupert Scholz, Bundesminister der Verteidigung und Agnes Hürland-Büning, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung	Bonn
33	10. Juni	Kapitän zur See Gerhard Krancke, Leiter der Stammdienststelle der Marine	Bonn
34	15. Juni	Walter H. Rueb, Chefreporter „DIE WELT“, Hamburg	Bonn
35	27. Juni	Vizeadmiral Hans-Joachim Mann, Inspekteur der Marine	Bonn
36	8. August	Generalmajor Gerhard Brugmann, Befehlshaber Territorialkommando Süd	Bonn
37	12. August	Brigadegeneral Ekkehard Richter, Beauftragter für Erziehung und Ausbildung	Bonn
38	26. August	Generalleutnant Helge Hansen, Kommandierender General III. Korps	Koblenz
39	5. September	Oberst Dieter Stöckmann, Kommandeur Panzerbrigade 15, Koblenz	Bonn
40	9. September	Generalmajor Peter Rohde, Kommandeur 5. Panzerdivision, Diez	Bonn
41	8. November	Offiziere der philippinischen Streitkräfte	Bonn
42	29. November	Generalleutnant Dieter Clauß, Abteilungsleiter Personal im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
43	1. Dezember	Admiralarzt Dr. Ernst Müller, Chefarzt des Bundeswehrzentralkrankenhauses Koblenz	Bonn
44	8. Dezember	Dr. Jürgen Freiherr von Kruedener, Präsident der Universität der Bundeswehr München	München
45	9. Dezember	Dr. Carlos Coelho und Dr. Jorge Paulo Roque da Cunha, Abgeordnete des Nationalparlaments in Portugal	Bonn
46	12. Dezember	Stabsbootsmann Lothar Seehafer, Bundessprecher der Unteroffizierheimgesellschaften	Bonn
47	20. Dezember	Heinz J. H. Fleischhauer, Deutschlandfunk	Bonn
48	20. Dezember	Professor Dr. Rita Süßmuth, Präsidentin des Deutschen Bundestages	Bonn
49	21. Dezember	Brigadegeneral Dr. Freiherr von Steinaecker, Leiter Stabsabteilung I, Bundesministerium der Verteidigung und Oberst i. G. Gerhard Bronisch	Bonn

D. Sitzungen und Tagungen

(ohne Teilnahme an Plenar- und Ausschusssitzungen des Bundestages)

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer/Gremium	Ort
1	19. Februar	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	Augsburg
2	5. Juli	Sitzung des Militärischen Führungsrats	Bonn
3	10. September	Wehrpflichtigentreffen der Grünen im Bundestag	Bonn
4	2. Dezember	Fachtagung für Kommandeure der Bundeswehr, Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung	Wesseling/ Schloß Eichholz
5	6. Dezember	Lehrgang für Leitende Sanitätsoffiziere an der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr	München
6	13./14. Dezember	30. Kommandeurtagung der Bundeswehr	Würzburg

E. Besuchergruppen

Im Berichtsjahr fanden folgende Diskussionen mit Besuchergruppen statt:

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Tagungs-ort
1	7. Januar	Soldaten des 2./Fernmeldebataillons 230, Dillingen	Bonn
2	15. Januar	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Helmut Lippelt, MdB	Bonn
3	4. Februar	Soldaten aus Weizlar, Besuchergruppe von Herrn Dr. Dietrich Sperling, MdB	Bonn
4	4. Februar	Soldaten der Marinewaffenschule Kappeln auf Einladung des Wehrbeauftragten	Bonn
5	10. Februar	Soldaten der Bundeswehrfachschule Neumünster, Besuchergruppe von Herrn Horst Jungmann, MdB	Bonn
6	7. März	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Peter Sellin, MdB	Bonn
7	16. März	Gymnasiasten aus Marbach, Besuchergruppe von Frau Dr. Renate Hellwig, MdB	Bonn
8	17. März	Soldaten der Fernmeldeausbildungskompanie 2/III, Koblenz	Bonn
9	23. März	Haus Rissen, Hamburg	Bonn
10	11. April	Soldaten des 4./Panzergrenadierbataillons 42, Kassel, Besuchergruppe von Herrn Dieter Weirich, MdB	Bonn
11	13. April	Ordensschwwestern aus dem Erzbistum Paderborn	Bonn
12	15. April	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Walter Haungs, MdB	Bonn
13	18. April	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Horst Jungmann, MdB	Bonn
14	20. April	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Rudolf Schöffberger, MdB	Bonn
15	21. April	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Peter Würtz, MdB	Bonn
16	21. April	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Frau Lieselotte Blunck, MdB	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Tagungs-ort
17	27. April	Evangelische Militärfarrer	Bonn
18	3. Mai	Soldaten des 3./Beobachtungsbataillons 43, Amberg, Besuchergruppe von Herrn Hermann Fellner, MdB	Bonn
19	3. Mai	Ausländische Generalstabsoffiziere	Bonn
20	10. Mai	Soldaten des Jagdbombergeschwaders 35, Sobernheim, Besuchergruppe von Herrn Günther Leonhart, MdB	Bonn
21	19. Mai	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dietmar Schütz, MdB	Bonn
22	8. Juni	Soldaten des Flugkörpergeschwaders 1, Landsberg, Besuchergruppe von Frau Michaela Geiger, MdB	Bonn
23	8. Juni	Soldaten der Panzergrenadierbrigade 5, Homburg, Besuchergruppe von Herrn Albert Pfuhl, MdB	Bonn
24	9. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Paul Laufs, MdB	Bonn
25	13. Juni	Luftwaffenangehörige aus Sobernheim, Besuchergruppe von Herrn Günther Leonhart, MdB	Bonn
26	13. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Peter Sellin, MdB	Bonn
27	22. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Johannes Ganz, MdB	Bonn
28	23. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Reinhold Hiller, MdB	Bonn
29	1. Juli	Soldaten der „aktion kaserne“	Bonn
30	6. September	Rechtsberater aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Bonn
31	6. September	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Alfred Meckersheimer, MdB	Bonn
32	8. September	Gymnasiasten, Besuchergruppe von Herrn Dr. Lutz G. Stavenhagen, MdB, Staatsminister beim Bundeskanzler	Bonn
33	13. September	Soldaten der Panzerbrigade 1, Hildesheim, Besuchergruppe von Herrn Hermann Rappe, MdB	Bonn
34	14. September	Schüler, Besuchergruppe von Herrn Peter Würtz, MdB	Bonn
35	14. September	Soldaten aus Mechernich, Besuchergruppe von Herrn Dr. Otto Graf Lambsdorff, MdB	Bonn
36	20. September	Soldaten des 5./Luftwaffenausbildungsregiments 3 aus Roth, Besuchergruppe von Herrn Richard Stücklen, Vizepräsident des Deutschen Bundestages	Bonn
37	21. September	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Horst Seehofer, MdB	Bonn
38	22. September	Gymnasiallehrer, Besuchergruppe des Streitkräfteamtes	Bonn
39	27. September	Soldatenfrauen, Besuchergruppe von Frau Agnes Hürland-Büning, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung	Bonn
40	28. September	Soldaten des Fernmeldekommandos 600, Kiel, Besuchergruppe von Herrn Horst Jungmann, MdB	Bonn
41	28. September	Soldaten des Fernmeldebataillons 2, Fulda, auf Einladung des Wehrbeauftragten	Bonn
42	29. September	Mitarbeiterinnen der Abgeordnetenversammlung von Argentinien auf Einladung des Deutschen Bundestages	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Tagungs-ort
43	30. September	Reserveoffiziere, Besuchergruppe von Herrn Florian Gerster, MdB	Bonn
44	5. Oktober	Soldaten des Sanitätsbataillons 2, Marburg, Besuchergruppe von Herrn Gerhard Jahn, MdB	Bonn
45	11. Oktober	Rechtsberater aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Bonn
46	11. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Professor Dr. Karl-Heinz Hornhues, MdB	Bonn
47	11. Oktober	Soldaten aus Wilhelmshaven, Besuchergruppe von Herrn Dr. Herbert Ehrenberg, MdB	Bonn
48	12. Oktober	Soldaten aus Landsberg, Besuchergruppe von Frau Michaela Geiger, MdB	Bonn
49	13. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Klaus W. Lippold, MdB	Bonn
50	14. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB	Bonn
51	17. Oktober	Soldaten, Besuchergruppe von Herrn Günther Friedrich Nolting, MdB	Bonn
52	24. Oktober	Parlamentsmitarbeiter von Benin, Côte d'Ivoire, Liberia und Mali auf Einladung des Deutschen Bundestages	Bonn
53	26. Oktober	Haus Rissen, Hamburg	Bonn
54	26. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Walter Kolbow, MdB	Bonn
55	27. Oktober	Soldaten des Fernmeldebataillons 6, Neumünster, Besuchergruppe von Herrn Horst Jungmann, MdB	Bonn
56	8. November	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Rudolf Purps, MdB	Bonn
57	9. November	Soldaten aus Wilhelmshaven, Besuchergruppe von Herrn Günther Friedrich Nolting, MdB	Bonn
58	10. November	Haus Rissen, Hamburg	Bonn
59	10. November	Soldaten der 3. Panzerdivision, Buxtehude	Bonn
60	11. November	Mitglieder der Jungen Union Greifath, Besuchergruppe von Herrn Julius Louven, MdB	Bonn
61	23. November	Soldaten des III./Fernmelderegiments 33, Borgentreich, Besuchergruppe von Herrn Meinhof Michels, MdB	Bonn
62	23. November	Soldaten des Panzerbataillons 354, Hammelburg, auf Einladung des Wehrbeauftragten	Bonn
63	29. November	Rechtsberater aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Bonn
64	29. November	Soldaten des Topographiezuges 300, Koblenz	Bonn
65	30. November	Soldaten des Flugkörpergeschwaders 1, Landsberg, Besuchergruppe von Herrn Manfred Schmidt, MdB	Bonn
66	1. Dezember	Soldaten des Panzerbataillons 324, Schwanewede, Besuchergruppe von Herrn Dr. Wolfgang von Geldern, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Bonn
67	6. Dezember	Soldaten des Heeresfliegerregiments 30, Niederstetten, Besuchergruppe von Herrn Dr. Philipp Jenninger, MdB	Bonn
68	9. Dezember	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Michael Weiss, MdB	Bonn

F. Weitere Aktivitäten im Berichtsjahr

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	7. Januar	Neujahrsempfang des Bundespräsidenten	Bonn
2	21. Januar	„Welttag des Friedens“, Festveranstaltung der Gemeinschaft Katholischer Soldaten	Bonn
3	7. April	Militärischer Appell aus Anlaß der Außerdienststellung des Flugabwehrraketenbataillons 22	Lennestadt-Oedingen u. Burbach
4	5. Mai	Gedenkfeier, Bombadierung der Staumauer des Möhnesees vor 45 Jahren	Möhnesee

G. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Interviews

Lfd. Nr.	Datum	
1	12. Januar	Lothar Tönnshoff (verschiedene Zeitungen)
2	15. Januar	RIAS Berlin
3	22. Januar	„Junge Soldaten“
4	4. Februar	Deutsche Welle
5	14. April	Radio FFN (Funk und Fernsehen Nordwestdeutschland)
6	14. April	Rundfunk Nachrichtenagentur, Bonn
7	14. April	Radio Schleswig-Holstein
8	14. April	Südwestfunk 3
9	14. April	Radio Gong 2000
10	14. April	Radio Bamberg
11	14. April	Radio (Gong Meinland)
12	14. April	Erstes Deutsches Fernsehen
13	15. April	Truppenzeitschrift Heer
14	15. April	Norddeutscher Rundfunk
15	18. April	Funkuhr
16	28. April	Westdeutscher Rundfunk, Studio Siegen Westfalenpost Olpe Westfälische Rundschau, Olpe
17	2. Mai	Welt der Arbeit
18	24. Mai	„Der Spiegel“
19	28. Juni	„Die Zeit“
20	6. Juli	Wolfgang Fechner (verschiedene Zeitungen)
21	7. Juli	Deutschlandfunk
22	10. September	Bayerischer Rundfunk, Hörfunk
23	27. Dezember	Erstes Deutsches Fernsehen

H. Vorträge, Informationsbesuche und sonstige Aktivitäten

Im Berichtsjahr haben Mitarbeiter meiner Dienststelle folgende Vorträge gehalten:

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Dienststellen und Verbände/Zuhörerkreis	Ort
1	26. Januar	Panzerbataillon 523	Lingen
2	1. März	Versorgungskommando 860	Germersheim
3	8. März	Raketenartilleriebataillon 122	Phillipsburg
4	9./10. März	aktion kaserne	Olpe
5	15. März	Technische Schule der Luftwaffe 3	Faßberg
6	14. April	Deutscher Bundeswehr-Verband e. V.	Königswinter
7	14. April	aktion kaserne	Ballschweil
8	14. April	Sanitätsoffiziere im Raum Köln	Köln
9	18. April	Lions-Club	Neuwied
10	20. April	Militärseelsorge I. Korps	Körbecke
11	27. April	Heimatschutzbrigade 54	Trier
12	3. Mai	Stammdienststelle der Luftwaffe	Köln
13	3. Mai	4. Panzergrenadierdivision	Rötz/ Regensburg
14	5. Mai	Seminar für Richter an Truppendienstgerichten	Mannheim
15	9. Mai	Luftflottenkommando	Köln
16	10. Mai	Luftwaffenführungsdienstkommando	Trier
17	16./17. Mai	Deutscher Bundeswehr-Verband e. V.	Ahrensburg
18	18. Mai	Rechtsberater des I. Korps	List/Sylt
19	18. Mai	Sozialarbeiter	Oberammergau
20	25./26. Mai	Chefs/Staffelfeldwebel Luftwaffensanitätsstaffeln	List/Sylt
21	27. Mai	Leiter von Sanitätszentren im Wehrbereich IV	Rhaunen
22	1. Juni	aktion kaserne	Wentorf
23	2. Juni	Sanitätskommando 600	Hamburg
24	7. Juni	Freundeskreis Waldkaserne Hilden e. V.	Hilden
25	15. Juni	Deutscher Gewerkschafts-Bund	Bielefeld
26	23. Juni	aktion kaserne	Hoesbach
27	25. Juni	Junge Liberale	Wolfraths- hausen
28	29. Juni	7. Panzerdivision	Unna
29	11. Juli	Führungsakademie	Hamburg
30	13./14. Juli	4. Panzergrenadierdivision	Regensburg
31	6. September	Lehrgang für Nachwuchsbeamte des höheren Dienstes	Mannheim
32	13. September	Lehrgang für Rechtsberater und Rechtslehrer	Mannheim
33	16. September	1. Panzerdivision	Hannover
34	22. September	Bundespresseamt	Bonn
35	29./30. September	aktion kaserne	Montabaur

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Dienststellen und Verbände/Zuhörerkreis	Ort
36	2. Oktober	Jugendpresseclub/Bundespresseamt	Bonn
37	4. Oktober	Panzergrenadierbataillon 192	Ahlen
38	4. Oktober	Fernmeldebataillon 920	Kastellaun
39	4. Oktober	Deutscher Bundeswehr-Verband e. V.	Bonn
40	13. Oktober	Vdk/Streitkräfteamt	Königswinter
41	13. Oktober	aktion kaserne	Sögel
42	13. Oktober	Evangelische Militärseelsorge	Friedewald
43	17.–21. Oktober	Bundestagung der Offizierheimgesellschaften	Munster
44	18. Oktober	Tagung Rechtsberater und Rechtslehrer der Marine und des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Kiel
45	19./20. Oktober	Bundeswehrkrankenhaus	Kronshagen
46	24. Oktober	Bildungswerk katholische Pfarrgemeinde Ober-/Niederdollendorf	Niederdollendorf
47	25. Oktober	Zentrum Innere Führung	Koblenz
48	26./27. Oktober	11. Panzergrenadierdivision	Leer
49	29. Oktober	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	Montabaur
50	10. November	Deutscher Bundeswehr-Verband e. V.	Bonn
51	15. November	Lehrgang für Nachwuchsbeamte des höheren Dienstes	Mannheim
52	25. November	Katholische Militärseelsorge	Bonn
53	10. Dezember	Deutscher Bundeswehr-Verband e. V.	Bonn

Von meinen Mitarbeitern wurden 121 Informationsbesuche (von teilweiser mehrtätiger Dauer) durchgeführt.

Einer meiner Mitarbeiter wurde zu einer Pflichtwehrübung einberufen.

9.3 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1987 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlage des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.

Jahresbericht			Vorlage des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5782	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.

9.4 Organisationsplan

